

Amtsblatt

59. Jahrgang – Nr. 25 – 23. Dezember 2016 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung

- **Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster**
- **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung dreier ordnungsbehördlicher Verordnungen zum Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Ost, Stadtbezirk Münster-Mitte und Stadtbezirk Münster-West**
- **Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Münster (4. Parkgebührenänderungsordnung)**
- **Satzung der Stadt Münster über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr Münster (Feuerwehrsatzung)**
- **Satzung der Stadt Münster über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen der Feuerwehr Münster (Gebührensatzung vorbeugender Brandschutz)**
- **Satzung der Stadt Münster über die Gewährung des Ersatzes von Verdienstausfall für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sowie der anerkannten Hilfsorganisationen, über die Zahlungen von fortgewährtem Arbeitsverdienst für private Arbeitgeber und von Aufwandsentschädigungen (Entschädigungssatzung ehrenamtliche Einsatzkräfte)**
- **Satzung der Schulpsychologischen Beratungsstelle der Stadt Münster**
- **Entgeltordnung für Förderangebote der Schulpsychologischen Beratungsstelle der Stadt Münster**
- **Sicherung des geordneten Schulbetriebs für die städtischen Schulen
Allgemeiner Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen/Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Abs. 1 Schulgesetz)**
- **8. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Münster**
- **Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Münster**
- **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Westfälische Schule für Musik vom 19. 12. 1997, zuletzt geändert zum 1. 2. 2014 (44.02)**
- **Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangsheime für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Münster**
- **Allgemeine Bedingungen für die Nutzung der städtischen Sportstätten mit Ausnahme der städtischen Hallen- und Freibäder „Allgemeine Nutzungsbedingungen“**
- **Satzung für den Beirat für Stadtgestaltung der Stadt Münster**
- **Satzung zur Änderung der Ortssatzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage in der Stadt Münster – Entwässerungssatzung (EWS) – vom 21. 11. 2012**

Inhalt	Fortsetzung
<ul style="list-style-type: none"> • Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS) • Satzung zur Änderung des Gebührentarifs der Satzung der Stadt Münster über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 29. 6. 2012 • Benutzungsordnung für Absperrmaterialien des Bau- und Betriebshofes der Stadt Münster • Satzung der Stadt Münster über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für Gewässer zweiter Ordnung – Gewässergebührensatzung (GGS) – • Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster vom 12. 12. 2003, zuletzt geändert am 1. 1. 2014 • Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung in der Stadt Münster (Abfallsatzung) • Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe im Jahr 2017 • Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 536: Mecklenbeck – Weseler Straße/ Meckmannweg/Schwarzer Kamp • Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 536: Mecklenbeck – Weseler Straße/ Meckmannweg/Schwarzer Kamp • Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes 2015 der Stadt Münster • Bekanntmachungen von Straßennamen • Genehmigung und Wirksamkeit der 65. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans der Stadt Münster zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen • Aufnahme von Aufgeboten • Aufnahme von Kraftloserklärungen • Amtsgericht Münster Antrag auf Anlage eines Grundbuches 	

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster

vom 19. 12. 1997

(Amtsblatt der Stadt Münster 1997 S. 156)

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18. 12. 1998 (Amtsblatt der Stadt Münster 1998 S. 163)

und der 2. Änderungssatzung vom 21. 9. 2001 (Amtsblatt der Stadt Münster 2001 S. 122)

und der 3. Änderungssatzung vom 18. 7. 2003 (Amtsblatt der Stadt Münster 2003 S. 87)

und der 4. Änderungssatzung vom 14. 5. 2007 (Amtsblatt der Stadt Münster 2007 S. 61)

und der 5. Änderungssatzung vom 14. 7. 2011 (Amtsblatt der Stadt Münster 2011 S. 92)

und der 6. Änderungssatzung vom 11. 5. 2012 (Amtsblatt der Stadt Münster 2012 S. 64)

und der 7. Änderungssatzung vom 13. 12. 2012 (Amtsblatt der Stadt Münster 2012 S. 243)

und der 8. Änderungssatzung vom 14. 2. 2014 (Amtsblatt der Stadt Münster 2014 S. 44)

vom 16. 12. 2016

Aufgrund §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015 sowie § 2 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 8. 1999 (GV. NRW. 1999 S. 524), Gesetz zur Änderung des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836), in Kraft getreten am 19. Dezember 2015 in Verbindung mit § 1 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW), zuletzt geändert durch Artikel II d. VO v. 30. 10. 2001 (GV. NRW. S. 748) und Allgemeiner Gebührentarif als Anlage der AVerwGebO NRW in der Fassung vom 3. 7. 2001 (GV. NRW. 2001 S. 262), zuletzt geändert durch 31. VO vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 540), in Kraft getreten am 16. Juli 2016 hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 14. 12. 2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster

§ 7 „Gebührenpflichtige“ der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster wird wie folgt geändert:

„Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung beantragt hat oder wer durch die Amtshandlung begünstigt ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.“

Artikel 2

Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Verwaltungsgebührentarif) der Stadt Münster

In der Anlage zu § 1 Abs. 1 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster werden folgende Ziffern des Verwaltungsgebührentarifs geändert:

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr €
4.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	1,70
4.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw., je angefangene Seite des zu beglaubigenden Originals	1,70 bis 2,90
4.3	Sonstige Bescheinigungen	1,70 bis 5,60
4.4	Zeugnisse (z. B. Ursprungszeugnisse)	2,90 bis 28,20
4.5	Grundstücksbezogene Ordnungsmaßnahmen – Erteilung von Vorkaufsrechtszeugnissen	40,00 je Erteilung
9.	Gebühren für Amtshandlungen des Amtes für Gesundheit, Veterinär- und Lebensmittelangelegenheiten	
9.2	Zeugnisse über ärztlichen Befund und gutachterliche Stellungnahmen	30,00 bis 600,00
10.	Gebühren für Amtshandlungen des Amtes für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung	
10.1	Erteilung von Förderzusagen im Rahmen der Eigentumsförderung (Neubau, Ersterwerb von vorhandenem Wohnraum) einschließlich Rohbauabnahme und Bezugsfertigkeitsbescheinigung	550,00

12.1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung, Lebenspartnerschaft, einer Geburt oder eines Sterbefalles im Ausland	je 65,00
12.2	Antrag auf Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen	66,00
12.3	Erteilung einer Personenstandsurkunde oder beglaubigten Abschrift	je 14,00
12.4	Weitere Urkunden	je 9,00
12.5	Auskünfte aus den Sammelakten	16,50 je Auskunft
12.6	Anmeldung der Eheschließung oder Lebenspartnerschaft	65,00
12.7	Vornahme der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung oder Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt	55,00
12.8	Ehefähigkeitszeugnis	65,00
12.9	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	11,00
12.10	Beglaubigte Ablichtung aus einem bis zum 31. 12. 2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	11,00

In der Anlage zu § 1 Abs. 1 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster werden folgende Ziffern als Verwaltungsgebührentarife neu hinzugefügt:

Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühr €
9.5	Amtshandlungen oder Leistungen veterinär-ärztlicher Natur	
9.5.1	Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen - Gebühr pro Trichinenprobe - Gebühr für jede weitere Probe eines Jägers am gleichen Tag	15,00 7,50
9.5.2	Schlacht- und Fleischuntersuchung - Gebühr für Rinder und Jungrinder (einschl. Kälber) - Gebühr für Schweine (einschl. Trichinenuntersuchung)	15,00 9,00
12.11	Vornahme einer Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes	73,00
12.12	Eidesstattliche Versicherung und Beurkundung einer namensrechtlichen Erklärung	25,00

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Die 9. Änderungssatzung tritt am 1. 1. 2017 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 16. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung dreier ordnungsbehördlicher Verordnungen zum Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Ost, Stadtbezirk Münster-Mitte und Stadtbezirk Münster-West

vom 16. 12. 2016

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. 11. 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), geändert durch ÄndG v. 30. 4. 2013 (GV. NRW. S. 208) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 12. 2009 (GV. NW. S. 765), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Folgende ordnungsbehördliche Verordnungen werden aufgehoben:

- ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten der Verkaufsstellen im Ortsteil Handorf aus Anlass der Veranstaltung „Handorfer Herbst“ vom 29. 6. 1998 (Amtsblatt der Stadt Münster 1998, S. 100),
- ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Hammer Straßenfest“ vom 23. 5. 2002 (Amtsblatt der Stadt Münster 2002 S. 70) in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 12. 5. 2005 (Amtsblatt der Stadt Münster 2005 S. 68),
- ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Volksfest am Mittelpunkt des Münsterlandes“ vom 19. 7. 2004 (Amtsblatt der Stadt Münster 2004 S. 139).

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 16. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Münster (4. Parkgebührenänderungsordnung)

vom 16. 12. 2016

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 u. 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. 12. 1952 (BGBl. I S. 837), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. 2. 1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenverordnungen nach § 6a Abs. 6 u. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV. NW S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. 9. 1991 (GV. NW S. 365) i. V. m. § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom

13. 5. 1980 (SGV. NW 2069), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 14. 12. 2016 folgende 4. Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Münster (Parkgebührenordnung) vom 6. 7. 2001 (Amtsblatt der Stadt Münster 2001 S. 85) in der Fassung der 1. Änderungsordnung vom 2. 6. 2004 (Amtsblatt der Stadt Münster 2004 S. 117) und der 2. Änderungsordnung vom 13. 7. 2007 (Amtsblatt der Stadt Münster 2007 S. 73) und der 3. Änderungsordnung vom 10. 12. 2010 (Amtsblatt der Stadt Münster 2010 S. 197) beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 Buchstabe a) Satz 1:
0,75 € wird ersetzt durch 1,00 €

§ 1 Abs. 2 Buchstabe a) Satz 2:
0,50 € wird ersetzt durch 0,60 €

§ 1 Abs. 2 Buchstabe b) Satz 1:
0,50 € wird ersetzt durch 0,60 €

Artikel II

Diese Änderung tritt am 1. 1. 2017 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 16. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Satzung der Stadt Münster über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr Münster (Feuerwehrsatzung)

vom 16. 12. 2016

Der Rat der Stadt Münster hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. 6. 2015 (GV. NRW S. 496) und des § 52 Abs. 2 und Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. 12. 2015 (GV. NRW S. 886) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. 9. 2015 (GV. NRW S. 666), in seiner Sitzung 14. 12. 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Münster unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Leistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2

Erhebung von Kosten und Entgelten

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben sind unentgeltlich, soweit nachfolgend der Abs. 2 nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Stadt Münster verlangt gem. § 52 Abs. 2 BHKG Ersatz für die ihr durch die Einsätze ihrer Feuerwehr entstandenen Kosten
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,

3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß der §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
 - (4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen.

- (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-/Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Für die durch die Inanspruchnahme Dritter anfallenden Kosten wird Kostenersatz verlangt.
- (6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4

Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 Abs. 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides nach einem Monat fällig.
- (2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6

Haftung

- (1) Die Stadt Münster haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 (3) dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige „Feuerwehrsatzung“ in der Fassung vom 26. 9. 2013 außer Kraft.

Kostentarif zur Satzung der Stadt Münster über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr Münster (Feuerwehrsatzung)

Tarifziffer

1. Gestellung von Personal

Nr.	Bezeichnung	Einheit	Satz
1.1	Beamte der Laufbahngruppe 2 (ehemals hD)	Stunden-satz	81,00 Euro
1.2	Beamte der Laufbahngruppe 2 (ehemals gD)	Stunden-satz	64,00 Euro
1.3	Beamte der Laufbahngruppe 1 (ehemals mD)	Stunden-satz	52,00 Euro
1.4	Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	Stunden-satz	34,00 Euro

2. Gestellung von Fahrzeugen

2.1	Löschfahrzeug	Stunden-satz	51,00 Euro
2.2	Drehleiter/Kranwagen	Stunden-satz	49,00 Euro
2.3	Rüstwagen	Stunden-satz	49,00 Euro

2.4	Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehälter	Stunden-satz	163,00 Euro
2.5	Gerätewagen	Stunden-satz	40,00 Euro
2.6	Einsatzleitwagen/Kommandowagen/Mannschaftstransportwagen/Personenkraftwagen	Stunden-satz	31,00 Euro

3. Kostenersatz/Entgelte (Pauschal)

3.1	Vorsätzlich grundlose oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen durchgeführte Alarmierung	Stunden-satz/ Lösch-zug	1.090,00 Euro
3.2	Nicht bestimmungsgemäße oder missbräuchliche Auslösung einer Brandmeldeanlage	Stunden-satz/ Lösch-zug	1.090,00 Euro
3.3	Ungeprüfte Weiterleitung einer Brandmeldung durch einen Sicherheitsdienst	Stunden-satz/ Lösch-zug	1.090,00 Euro
3.4	Einrichten eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD)	Pauschal	157,00 Euro
3.5	Prüfen eines FSD (Klasse 1), inkl. Kontrolle der Schließmittel	Pauschal	90,00 Euro
3.6	Prüfen eines FSD (Klasse 2 oder 3), inkl. Feuerwehrperipherie und Kontrolle der Schließmittel (Vds-Ausführung)	Pauschal	135,00 Euro
3.7	Öffnen des FSD auf Anforderung des Betreibers (z. B. Austausch Schlüssel)	Pauschal	90,00 Euro
3.8	Anleiterprobe	Pauschal	167,00 Euro

4. Brandsicherheitswachdienst

4.1	Wachhabender	Stunden-satz	52,00 Euro
-----	--------------	--------------	------------

4.2	Wachposten	Stunden-satz	34,00 Euro
-----	------------	--------------	------------

5. Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes

- 5.1 Durchführung einer Objektbesichtigung
- 5.2 Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme
- 5.3 Anfertigung eines Brandschutzgutachtens
- 5.4 Anfertigung eines Brandschutzkonzeptes
- 5.5 Durchführung einer brandschutztechnischen Unterweisung oder Übung
- 5.6 Abnahme einer Brandmeldeanlage

Die Berechnung erfolgt nach der Tarifziffer 1 und 2.

6. Verbrauchsmaterial

6.1	Ölbindemittel je Sack	Nach Tagespreis
6.2	Ölbindekissen je Stück	Nach Tagespreis
6.3	Ölbindeschlauch je Stück	Nach Tagespreis
6.4	Löschpulver je kg	Nach Tagespreis

7. Instandsetzen und Prüfen von Schläuchen/Geräten

Die Berechnung erfolgt nach der Tarifziffer 1 zuzüglich Materialkosten zum Tagespreis.

8. Entsorgungskosten

Anfallende Entsorgungskosten werden nach dem Tagespreis berechnet.

9. Reinigungskosten

Die Reinigungskosten der Geräte etc. werden nach der Tarifziffer 1 zzgl. verbrauchter Reinigungsmittel (Tagespreis) berechnet.

10. Weitere Leistungen

- 10.1 Weitere Leistungen der Feuerwehr Münster, die in diesem Kostentarif nicht aufgeführt sind, werden gemäß Tarifziffer 1 und 2 berechnet.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 16. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Satzung der Stadt Münster über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen der Feuerwehr Münster (Gebührensatzung vorbeugender Brandschutz)

vom 16. 12. 2016

Der Rat der Stadt Münster hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666); zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. 6. 2015 (GV. NRW S. 496) und der §§ 25, 26, 27 und 52 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. 12. 2015 (GV. NRW S. 886) in seiner Sitzung am 14. 12. 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben der Feuerwehr

Die Feuerwehr der Stadt Münster nimmt die Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes nach dem BHKG NRW wahr.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

- a) zur Durchführung der Brandverhütungsschauen einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt. Der Zweck der Brandverhütungsschau ergibt sich aus § 26 BHKG. Die Fristen

der Brandverhütungsschau werden auf Basis des § 26 Abs. 1 BHKG, in Abwägung des Risikos eines Objektes bzw. einer Objektart, durch die Feuerwehr Münster nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Als anerkannte Regel wird hierzu die Objekt- und Fristenliste des „Lenkungsausschusses Vorbeugender Brandschutz“ des Verbandes der Feuerwehren in NRW und der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren herangezogen,

- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen,
 - c) im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit der Ausfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens, eines Brandschutzkonzeptes oder eines Ortstermines in einem Zusammenhang stehen,
 - d) für die von der Brandschutzdienststelle abzugebenden Stellungnahmen an staatlich anerkannte Sachverständige gemäß Sachverständigen-Verordnung NRW in Verbindung mit der Tarifstelle Pkt. 7.5 des Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung,
 - e) für Schulungen im Bereich der Brandschutz-erziehung, -aufklärung und -unterweisung.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebührensätze werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendigen, eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
- (2) Die Bemessung der Gebühren (Pauschalen) erfolgt im Einzelnen nach den in der Gebührenliste für brandverhütungsschaupflichtige Objekte aufgeführten Sätzen unter Berücksichtigung der jeweiligen Objektart und der Qualifikation des die Brandverhütungsschau durchführenden Personals. Die Gebührenliste für brandverhütungsschaupflichtige Objekte ist Bestandteil der Satzung. Sofern in besonderen Fällen deutlich höhere Bearbeitungszeiten anfallen, können die den Objekten zugeordneten Pauschalsätze mit einem Personalkostenaufschlag gemäß Ziffer I. bis III. der Gebührenliste (Anlage A) versehen werden.

§ 4

Gebührenschedner/Gebührenbefreiung

- (1) Gebührenschedner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gemäß § 2 beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschedner.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit
 - a) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder nicht ein Dritter die Leistung unmittelbar veranlasst hat,
 - b) Einrichtungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen,
 - c) Kirchen und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, wenn die Leistung für Objekte erbracht wurde, die unmittelbar der Durchführung ihrer kirchlichen oder religiösen Aufgaben dienen.

§ 5

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des aufgeführten Personalkosten-Stundensatzes berechnet.
- (2) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung mit der Gebührenliste über brandschauptpflichtige Objekte (Anlage A) treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige „Gebührensatzung vorbeugender Brandschutz“ vom 26. 9. 2013 außer Kraft.

Gebührenliste für brandverhütungsschauptpflichtige Objekte	
Personalkosten-Stundensatz	Euro
I. Beamte der Laufbahngruppe 2 (ehemals hD)	81,00
II. Beamte der Laufbahngruppe 2 (ehemals gD)	64,00
III. Beamte der Laufbahngruppe 1 (ehemals mD)	52,00

Ziffer	Objektart	Prüf- frist Jahre	Gebühren- pauschale Euro
1	Pflege- und Betreuungsobjekte		
1100	Krankenhäuser	3	640,00
1101	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3	319,00
1102	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3	116,00
1103	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3	116,00
1104	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3	116,00
1105	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3	gebührenfrei
1106	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern	3	gebührenfrei
2	Übernachtungsbetriebe		
1200	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3	290,00
1201	Obdachlosenunterkünfte	3	gebührenfrei
1202	Notunterkünfte (für Asylbewerber u. a.)	6	gebührenfrei
1203	Campingplätze nach CWVO	6	104,00
1204	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3	290,00

3	Versammlungsobjekte		
1300	Entfallen		
1301	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben	3	352,00
1302	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst	3	319,00
1303	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucherinnen und Besucher fassen	3	319,00
1304	Gasträume und Räume mit Bühnen/Szenenflächen/Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher	3	116,00
1305	Entfallen		
1306	Gasträume unter 50 Besucherinnen und Besucher (nach örtlicher Gefahreinschätzung)		gebührenfrei
4	Unterrichtsobjekte		
1400	Schulen nach Schulbaurichtlinie	3	319,00
1401	Entfallen		
1402	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)	3	116,00
1403	Entfallen		
5	Hochhausobjekte		
1500	Hochhäuser nach SBauVO	6	116,00
6	Verkaufsobjekte		
1600	Verkaufsstätten nach SBauVO	3	406,00
1601	Entfallen		
1602	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche	3	319,00
1603	Entfallen		
7	Verwaltungsobjekte		
1700	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche	6	319,00
1701	Entfallen		
8	Ausstellungsobjekte		
1800	Museen	6	116,00
1801	Messegebäude	6	319,00
9	Garagen		
1900	Großgaragen nach SBauVO	6	116,00
1901	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	6	116,00
10	Gewerbeobjekte		
2000	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6	319,00
2001	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm	6	116,00
2002	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm	6	319,00
2003	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6	116,00
2004	Entfallen		
2005	Entfallen		

2006	Entfallen		
2007	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche	6	116,00
2008	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1600 qm Lagerfläche	6	116,00
2009	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche	6	116,00
2010	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche	6	116,00
2011	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche	6	116,00
2012	Hochregallager	6	319,00
2013	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe IIA und IIIA nach FwDV 500	6	352,00
2014	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe IIB und IIIB nach FwDV 500	6	352,00
2015	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe IIC und IIIC nach FwDV 500	6	580,00
11	Sonderobjekte		
2101	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6	319,00
2102	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden	6	104,00
2103	Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)		gebührenfrei
2104	Unterirdische Verkehrsanlagen (in Münster derzeit nicht vorhanden)		gebührenfrei
2105	Entfallen		
2106	Hotel- und Gaststättenschiffe	6	116,00
2107	Entfallen		
2108	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen (nach örtlicher Gefahreneinschätzung)	3	640,00
2109	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte (nach örtlicher Festlegung)	6	gebührenfrei
2110	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3	319,00
2111	Flughäfen (in Münster derzeit nicht vorhanden)	6	gebührenfrei
2112	Sonstige kritische Infrastrukturen (nach örtlicher Gefahreneinschätzung)	3	128,00
2113	Kraftwerke und Umspannwerke	6	256,00
2114	Sonstige Objekte, bei denen aufgrund der örtlichen Gefahreneinschätzung eine Brandverhütungsschau durchgeführt wird	6	116,00
2201	Entfallen		

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 16. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Satzung der Stadt Münster über die Gewährung des Ersatzes von Verdienstausschlag für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sowie der anerkannten Hilfsorganisationen, über die Zahlungen von fortgewährtem Arbeitsverdienst für private Arbeitgeber und von Aufwandsentschädigungen (Entschädigungssatzung ehrenamtliche Einsatzkräfte)

vom 16. 12. 2016

Der Rat der Stadt Münster hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. 6. 2015 (GV. NRW S. 496) der §§ 3 Abs. 1, 21 und 22 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 17. 12. 2015 (GV. NRW S. 886) in seiner Sitzung am 14. 12. 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verdienstausschlag/fortgewährter Arbeitsverdienst

- (1) Beruflich selbstständige, ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr und beruflich selbstständige Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen sowie private Arbeitgeber haben gegenüber der Stadt Münster Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages und der fortgewährten Arbeitsentgelte/Dienstbezüge (Arbeitsverdienst), sofern der Erstattungsanspruch aufgrund von Einsätzen, Übungs-, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen anfällt.

Für die Festsetzung des Verdienstausschlages gelten für beruflich Selbstständige im Rahmen von Einsätzen, Übungs-, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen folgende Sätze:

Stundensatz als Mindestanspruch 23,00 Euro

Stundensatz als Höchstbetrag 45,00 Euro

Für die Festsetzung des fortgewährten Arbeitsverdienstes für private Arbeitgeber:

Stundensatz pauschal 31,00 Euro

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Münster erhalten für geleistete Dienste folgende Aufwandsentschädigung:

Ehrenamtliche je Einsatz, Übungs-, Aus- und Fortbildungsveranstaltung 2,00 Euro

Ausbilder je Veranstaltung 10,00 Euro

Brandsicherheitswache je Stunde 13,00 Euro

Gerätewarte je Fahrzeug und Monat 26,00 Euro

Jahressatz:

Jugendfeuerwehrwart/Stellv. 125,00 Euro

Stadtjugendfeuerwehrwart 195,00 Euro

Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart 100,00 Euro

Gruppenführer 25,00 Euro

Löschzugführer 195,00 Euro

Stellv. Löschzugführer 100,00 Euro

Sprecher Freiw. Feuerwehr 610,00 Euro

Stellv. Sprecher Freiw. Feuerwehr 155,00 Euro

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige „Entschädigungssatzung ehrenamtliche Einsatzkräfte“ vom 26. 9. 2013 außer Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 16. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Satzung der Schulpsychologischen Beratungsstelle der Stadt Münster

vom 16. 12. 2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW 1994 S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 2. 2015 (GV NRW S. 208), in Kraft getreten am 4. 7. 2015 und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. 10. 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 9. 2015 (GV NRW S. 666), in Kraft getreten am 1. 11. 2015, hat der Rat der Stadt Münster die nachstehende Satzung am 14. 12. 2016 beschlossen:

§ 1

Rechtsstatus

Die Schulpsychologische Beratungsstelle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Münster. Grundlage der Arbeit ist der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NW vom 8. 1. 2007.

In Münster nehmen sowohl städtische wie vom Land eingestellte Schulpsychologinnen und Schulpsychologen die Aufgaben wahr. Gleichwohl ist die Stadt Münster Trägerin der Förder- und Unterstützungsangebote, die von dieser Satzung erfasst werden.

§ 2

Aufgaben und Ziel der Förderangebote

Zur Gesamtkonzeption der Schulpsychologischen Beratungsstelle gehören Einzelfallhilfen für Schülerinnen und Schüler. Nachfolgend aufgeführte Förderangebote sollen das Verstetigen von Lernschwierigkeiten und auffälligen Verhaltensweisen vermeiden:

- Lernwerkstatt der Schulpsychologischen Beratungsstelle
- Lernwerkstätten in Schulen
- Bedarfsorientierte Förderangebote wie u. a. Konzentrationstraining, Verhaltenstraining, Psychomotorik, Umgehen mit Prüfungsangst, soziale Ängste, Mädchen- und Jungengruppen

Neben akutem Unterstützungsbedarf haben diese Förderangebote auch eine präventive Funktion. Für die betroffenen Kinder erhöhen sich die Wahrscheinlichkeiten für eine erfolgreiche Lernbiografie. Lernversagen und Schulmüdigkeit bis hin zur Schulverweigerung können vermieden werden.

§ 3

Angebote der Lernwerkstatt bzw. der Lernwerkstätten in Schulen

Die Lernwerkstätten entwickeln Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit gravierenden Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens,

Rechtschreibens und Rechnens. Die Durchführung der Fördermaßnahmen erfolgt zum einen in der Lernwerkstatt der Schulpsychologischen Beratungsstelle und zum anderen in den Lernwerkstätten einzelner Schulen (wohnnortnahe Förderung). Schulen und Lehrkräfte werden durch die Angebote der Lernwerkstätten informiert, unterstützt und fortgebildet.

§ 4

Sonstige Förderangebote

Orientiert an spezifischen Bedarfen bietet die Schulpsychologische Beratungsstelle in der Regel weitere Förder- und Gruppenangebote wie z. B. Konzentrationstraining, Lern- und Arbeitsstrategien, Verhaltenstraining, Psychomotorik, Umgehen mit Prüfungsangst u. a. an.

§ 5

Qualität

Zur Qualitätssicherung der Förderangebote werden folgende Maßnahmen angeboten bzw. gefordert:

- Vor Aufnahme der Tätigkeit ist von den Förderkräften ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen
- Alle bei den Förder- und Unterstützungsangeboten tätigen Honorarkräfte verfügen über eine entsprechende pädagogisch/psychologische Ausbildung.
- Die in der Förderung tätigen Honorarkräfte verfügen über angemessenes fachliches Wissen zu den jeweiligen Förderangeboten
- Gemäß der konzeptionellen Grundlagen sorgen die Förderkräfte für die fortlaufende regelmäßige Einhaltung vereinbarter Qualitätsstandards

§ 6

Fördermaßnahmen

- Angemeldete Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet.
- Fällt die Fördermaßnahme infolge Verhinderung der Förderkraft oder aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses aus, so besteht kein Anspruch auf Nachholung. Eventuelle Ansprüche auf eine Ermäßigung des Entgeltes werden durch die Entgeltordnung §4 (5) geregelt.

§ 7

Schuljahr

- Das Schuljahr der Fördermaßnahmen orientiert sich an der Schuljahresregelung für die öffentlichen Schulen. Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres. Es gliedert sich – unabhängig von konkreten Ferienzeiten – in 2 Semester:
 - 1. Semester: 1. August bis 31. Januar
 - 2. Semester: 1. Februar bis 31. Juli

- Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Förderangebote. Ausgenommen davon sind die „beweglichen“ Ferientage.

§ 8

Aufnahme/Abmeldung

- An- und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Schulpsychologische Beratungsstelle bzw. die zugeordnete Verwaltungsstelle zu richten. Sie werden durch eine schriftliche Bestätigung rechtswirksam, es sei denn, die Förderung wurde nur für einen bestimmten Zeitraum festgelegt.
- Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung einer gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- Über Aufnahme, Gruppeneinteilung sowie Unterrichtsform entscheidet die Leitung der Schulpsychologischen Beratungsstelle nach Eignung im Rahmen freier Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- Weitere Regelungen bezüglich Aufnahme, Kündigung bzw. Beendigung der Fördermaßnahmen werden durch die jeweils gültige „Entgeltordnung der Förderangebote der Schulpsychologischen Beratungsstelle“ vorgegeben.

§ 9

Ausschluss

Um – unter Berücksichtigung vorhandener Unterstützungsbedarfe – eine sinnvolle Abwicklung der Förderangebote zu ermöglichen, können

- Teilnahmeversäumnisse ohne ausreichende Entschuldigung im Wiederholungsfall nach vorausgegangener Verwarnung den Ausschluss von der Förderung zur Folge haben.
- wiederholte Verstöße gegen die Bestimmung der Schulordnung bzw. der jeweils gültigen Hausordnung nach vorausgegangener Verwarnung den Ausschluss nach sich ziehen.

§ 10

Entgelte

Für die Fördermaßnahmen werden Entgelte nach der „Entgeltordnung der Förderangebote der Schulpsychologischen Beratungsstelle“ erhoben.

§ 11

Hausordnung

Die Hausordnung des jeweiligen Förderortes ist zu beachten.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 8. 2017 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 16. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Entgeltordnung für Förderangebote der Schulpsychologischen Beratungsstelle der Stadt Münster

vom 16. 12. 2016

Präambel

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 6. 2015 (GV. NRW S. 496), hat der Rat der Stadt Münster am 14. 12. 2016 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Art und Höhe der Entgelte

- (1) Gegenstand dieser Entgeltordnung sind die Kosten, die als Gegenleistung für
 - a) die Erteilung von Förderstunden als schulpsychologische Förderangebote
 - b) die Erteilung von Förderunterricht im Rahmen der Lernwerkstatt in der Schulpsychologischen Beratungsstelle und in den Lernwerkstätten der Schulen

- c) damit einhergehende diagnostische Tätigkeiten
- d) die begleitende Beratung von Eltern und Lehrkräften durch die Förderkraft erhoben werden.

(2) Soweit nicht anders ausgeführt, handelt es sich bei den festgesetzten Entgelten um einen Jahresbetrag auf der Grundlage von etwa 40 Fördereinheiten pro (Schul-) Jahr. Die Festsetzung erfolgt als Jahressumme. Aufgrund der wechselnden Ferienzeiten und Ferienmonate ist eine konkrete Zuordnung von Stunden zu einzelnen Monaten nicht möglich. Soweit Plätze nur für einige Monate belegt sind, wird je Monat 1/12 des Jahresentgelts erhoben.

(3) Die Entgelte werden wie folgt festgesetzt:

1. Schulpsychologische Förderangebote

(1) Entgeltreduzierte Plätze

Bei den schulpsychologischen Förderangeboten erhalten Kinder und Jugendliche einen entgeltreduzierten Platz, wenn von ihnen bzw. ihrer gesetzlichen Vertretung

- laufende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II)
- laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz
- ein Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz bezogen werden.

Dies ist durch Vorlage eines aktuellen Leistungsbescheides oder eines gültigen Münsterpasses durch den Antragsteller/die Antragstellerin nachzuweisen. Das Jahresentgelt ermäßigt sich entsprechend. Sind die Voraussetzungen für einen entgeltreduzierten Platz nicht mehr gegeben, so ist ab diesem Zeitpunkt – ggf. anteilig – das reguläre Entgelt zu zahlen.

(2) Fortlaufende Förderangebote

Für fortlaufende schulpsychologische Förderangebote werden die folgenden Entgelte erhoben:

Ziffer	Art der Förderung	Jahresentgelt
1.1	Förderung als Gruppenförderung	264,00 €
1.2	Entgeltreduzierter Platz	72,00 €

(3) Zeitlich begrenzte Förderangebote

Für zeitlich begrenzte Förderangebote in Gruppen werden folgende Entgelte erhoben:

Ziffer	Art der Förderung	Angebotsentgelt
2.1.	Förderangebot I: 10 Termine und 2 Elternabende	66,00 €
2.2	Förderangebot I – entgeltreduzierter Platz –	18,00 €
2.3	Förderangebot II: erstreckt sich über den Zeitraum zwischen Herbstferien und Osterferien (in der Regel 16 bis 18 Termine und 2 Elternabende)	132,00 €
2.4	Förderangebot II – entgeltreduzierter Platz –	36,00 €

(4) Bedarfsorientierte Förderangebote

Abhängig vom Thema des Förderangebotes und der Gruppengröße können sowohl die Länge der Fördereinheit als auch die Anzahl der Fördereinheiten variieren.

Hierbei werden 2 unterschiedliche Gruppengrößen zugrunde gelegt:

Gruppengröße	Art der Förderung
I	Gruppenförderung (maximal 6 Kinder/Gruppe)
II	Gruppenförderung (mehr als 6 Kinder/Gruppe)

Abhängig von der Dauer ergeben sich je Fördereinheit folgende Entgelte:

Länge Fördereinheit	Gruppe I		Gruppe II	
	Ziffer	Betrag	Ziffer	Betrag
45 Minuten	3.1	6,00 €	3.5	5,00 €
60 Minuten	3.2	8,00 €	3.6	7,00 €
75 Minuten	3.3	10,00 €	3.7	8,00 €
90 Minuten	3.4	12,00 €	3.8	10,00 €

Das Gesamtentgelt ergibt sich aus der Anzahl der vorgesehenen Fördereinheiten multipliziert mit dem entsprechenden Betrag je Fördereinheit.

2. Lernwerkstatt und „Lernwerkstatt in Schulen“

- a) Lernwerkstatt der Schulpsychologischen Beratungsstelle

Bei Angeboten in der Lernwerkstatt der Schulpsychologischen Beratungsstelle werden folgende Entgelte erhoben:

Ziffer	Art der Förderung	Jahresentgelt
4.1	Förderung als Gruppenförderung (3 oder 4 Kinder)	264,00 €
4.2	Förderung als Gruppenförderung (2 Kinder)	396,00 €
4.3	Einzelförderung	528,00 €

b) Lernwerkstatt in Schule

Für die in den verschiedenen Schulen von der Schulpsychologischen Beratungsstelle betreuten Lernwerkstätten werden folgende Entgelte erhoben:

Ziffer	Art der Förderung	Jahresentgelt
5.1	Gruppenförderung (maximal 4 Kinder)	264,00 €
5.2	Einzelförderung	528,00 €

- (4) Die Fördermaßnahme der Lernwerkstatt kann auch eine geeignete Maßnahme für Kinder gemäß § 35 a SGB XIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) sein. Hierfür werden bis zu 25 Plätze für diesen Personenkreis bereitgestellt. Zur Abdeckung dieser Leistung wird ein Jahresentgelt je Platz zwischen den Ämtern 51 und 40 festgelegt.
- (5) Die Fördermaßnahme der Lernwerkstatt kann auch eine geeignete Fördermaßnahme der BuT-Lernförderung darstellen. Zur Abdeckung dieser Leistung wird ein Jahresentgelt je Platz zwischen den Ämtern 59 und 40 festgelegt. Die Lernwerkstatt ist hierbei ein „externer“ Anbieter.

§ 2

Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig sind die volljährigen Schülerinnen und Schüler sowie die gesetzlichen Vertreter/-innen der minderjährigen Kinder. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entgeltermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Förderangebote der Schulpsychologischen Beratungsstelle, ermäßigen sich die Gebühren
- für das zweite Kind der Familie um 20 % des Entgeltes
 - für das dritte Kind der Familie um 40 % des Entgeltes
 - für das vierte Kind der Familie um 60 % des Entgeltes

- für das fünfte und jedes weitere Kind der Familie 80 % des Entgeltes.

Als Kinder einer Familie gelten alle Kinder, Jugendliche und Schüler soweit und solange für sie dieselbe Person oder deren Ehegatte zum Empfang von Kindergeld berechtigt ist. Der Anspruch auf Kindergeld ist für Volljährige stets, für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre auf Anfrage nachzuweisen. Die Reihenfolge der Geschwisterkinder richtet sich jeweils nach der Höhe der jeweiligen Gebühren vor Abzug einer Ermäßigung. Das Kind mit dem höchsten Entgelt zählt als erstes usw.

- (2) In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Reduzierung des maßgeblichen Entgeltes vorgenommen bzw. auf das Entgelt ganz verzichtet werden. Hierüber entscheidet die Leitung der Schulpsychologischen Beratungsstelle.

§ 4

Veranlagung, Fälligkeit und Erstattung

- (1) Bei fortlaufenden Angeboten und der Förderung in der Lernwerkstatt beginnt die Entgeltspflicht mit dem 1. des Monats, zu dem die erstmalige Zulassung bzw. Teilnahme an der Fördermaßnahme erfolgt. Die Entgelte sind grundsätzlich monatlich zu zahlen.
- (2) Bei zeitlich begrenzten oder temporären Förderangeboten beginnt die Entgeltspflicht zum Zeitpunkt des ersten Fördertermins. Die Entgelte sind grundsätzlich in Monatsraten abhängig von der Länge der Förderung zu zahlen.
- (3) Um den Verwaltungsaufwand bzw. die Anzahl der Zahlungstermine zu reduzieren, können abweichende Zahlungsmodalitäten schriftlich vereinbart werden.
- (4) Die Zahlungspflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Entgelte eine schriftliche Zahlungsaufforderung.
- (5) Fällt die Fördermaßnahme – von der Schulpsychologischen Beratungsstelle zu vertreten – den Gründen – im Laufe des Schuljahres an mehr als drei aufeinanderfolgenden Terminen aus, erfolgt eine anteilige Erstattung der Entgelte.

§ 5

Dauer/Beendigung der Förderung

- (1) Über die Aufnahme von Kindern und den Beginn der Förderung entscheidet die Schulpsychologische Beratungsstelle unter Berücksichtigung des notwendigen Förderbedarfes und vorhandener Kapazitäten.
- (2) Abhängig von der Fördernotwendigkeit und der Art der Förderung ergeben sich unterschiedliche Förderzeiträume:

- a) Bei fortlaufenden Angeboten endet die Förderung, wenn das Förderziel erreicht ist.
Hierüber entscheidet die Schulpsychologische Beratungsstelle, die den Endzeitpunkt mit einem Vorlauf von 2 Monaten festlegt.
Darüber hinaus kann die Förderung jeweils zum 31. 1. bzw. 31. 7. eines Jahres durch Kündigung mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zu den Terminen beendet werden.
- b) Die Förderung in der Lernwerkstatt endet automatisch mit dem Ende des jeweiligen Schuljahres (31. 7. des Jahres). Abhängig von der Notwendigkeit und den Möglichkeiten kann die Förderung im folgenden Schuljahr fortgesetzt werden.
Darüber hinaus kann die Förderung jeweils zum 31. 1. bzw. 31. 7. eines Jahres durch Kündigung mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zu den Terminen beendet werden.
- c) Die zeitlich begrenzten bzw. temporären Förderangebote enden automatisch zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Eine fristlose Kündigung seitens der Schulpsychologischen Beratungsstelle ist in besonderen Ausnahmefällen möglich. Hierzu zählen insbesondere
- mehrfaches unentschuldigtes Fehlen des zu fördernden Kindes/Jugendlichen
 - mehrfache Verstöße gegen die Hausordnung oder gravierende Verstöße gegen die Gruppenregeln
 - dem längerfristigen Ausfall von Förderkräften (z. B. bei längerer Krankheit), wenn kein Ersatz gefunden werden kann.
- (4) In begründeten Fällen kann die Leitung der Schulpsychologischen Beratungsstelle Ausnahmen von Kündigungsfristen bzw. dem Ende der Fördermaßnahme zulassen. Dies gilt z. B. bei Wegzug oder längerer Erkrankung des Kindes. Ausnahmen können außerdem zugelassen werden, wenn der freiwerdende Platz direkt neu besetzt werden kann. Diese Ausnahmemöglichkeiten gelten in der Regel nicht für zeitlich begrenzte bzw. temporäre Förderangebote.

§ 6

Förderumfang/-art

- (1) Außer bei temporären Förderangeboten dauert eine Fördereinheit 45 Minuten.
- (2) In der Lernwerkstatt werden Kinder mit Lese-/Rechtschreibschwächen in der Regel in Gruppen von 2 bis maximal 4 Kindern gefördert.

- (3) In der Lernwerkstatt werden Kinder mit Mathematikschwächen in der Regel einzeln gefördert.
- (4) Weitere schulpsychologische Förderangebote erfolgen in Abhängigkeit der inhaltlichen Schwerpunkte in Gruppen unterschiedlicher Größe.
- (5) Die Förderung der Kinder und die Beratung der Eltern/Erziehungsberechtigten – ggf. unter Einbindung weiterer Personen – stellen eine Einheit dar. Die Kosten hierfür sind durch die Entgelte abgedeckt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit dem 1. 8. 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung vom 10. 12. 2010 (Amtsblatt Stadt Münster 2010 Seite 176) außer Kraft.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 16. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Sicherung des geordneten Schulbetriebs für die städtischen Schulen Allgemeiner Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen/Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Abs. 1 Schulgesetz)

vom 16. .12. 2016

Der Rat der Stadt Münster hat in seinen Sitzungen am

- 2. 11. 1983 (vgl. Vorlage an den Rat Nr. 284/83 – Schul. 10 – vom 20. 9. 1983 und Ergänzung vom 27. 10. 1983),
- 13. 12. 1989 (vgl. Beschlussvorlage an den Rat Nr. 395/89 – Schul. – vom 14. 11. 1989),
- 13. 12. 2000 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 1265/2000 vom 15. 11. 2000 mit Ergänzung E 1 vom 7. 12. 2000),
- 30. 1. 2002 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 1420/2001),
- 13. 11. 2002 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 765/2002),
- 21. 2. 2007 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 104/2007),
- 29. 8. 2007 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 501/2007),
- 8. 12. 2010 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 870/2010),

- 19. 10. 2011 (vgl. öffentliche Beschlussvorlagen an den Rat Nrn. 743/2011 und 743/2011/1),
- 8. 2. 2012 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 943/2011),
- 13. 3. 2013 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 0101/2013),
- 10. 9. 2014 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 0455/2014),
- 14. 12. 2016 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 0950/2016)

den folgenden „Allgemeinen Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen/Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Abs. 1 Schulgesetz)“ beschlossen.

Der geordnete Schulbetrieb für die städtischen Schulen ist durch folgende Maßnahmen zu sichern:

1. Grundschulen

1.1 Die Aufnahmekapazitäten der städtischen Grundschulen werden unter Berücksichtigung des vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

	Zahl der Eingangsklassen
Stadtbezirk Mitte-Altstadt	
Martinischule	2
Aegidii-Ludgeri-Schule zzgl. eine jahrgangsübergreifende Montessori-Klasse	1
Stadtbezirk Mitte-Innenstadtring	
Kreuzschule	2
Martin-Luther-Schule	2
Bodelschwingschule	2
Overbergschule	+ 2
Johannisschule	2
Stadtbezirk Mitte-Süd	
Hermannschule	2
Dietrich-Bonhoeffer-Schule	2
Matthias-Claudius-Schule	3
Gottfried-von-Cappenberg-Schule	3
Stadtbezirk Mitte-Nordost	
Dreifaltigkeitsschule	2
Thomas-Morus-Schule	3
Pötterhoekschule	2
Mauritzschule	2
Stadtbezirk West	
Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule Nienberge	3

Wartburgschule	4
Michaelschule	4
Mosaik-Schule	3
Theresienschule	2
Marienschule Roxel	4
Peter-Wust-Schule	3
Ludgerusschule Albachten	3

Stadtbezirk Nord

Grundschule Sprakel	2
Paul-Schneider-Schule	3
Grundschule am Kinderbach	2
Grundschule Kinderhaus-West	4
Melanchthonschule	2
Norbertschule	3

Stadtbezirk Ost

Astrid-Lindgren-Schule Gelmer	1
Matthias-Claudius-Schule Handorf	2
Kardinal-von-Galen-Schule Handorf	2
Pleisterschule	2
Margaretenschule	2

Stadtbezirk Südost

Idaschule	4
Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule	2
Eichendorffschule Angelmodde	3
Nikolaischule Wolbeck	4

Stadtbezirk Hilstrup

Marienschule Hilstrup	2
Clemensschule Hilstrup	2
Paul-Gerhardt-Schule Hilstrup	2
Ludgerusschule Hilstrup	4
Grundschule Loevelingloh	1
Davertschule Amelsbüren	3

1.2 In begründeten Ausnahmefällen kann in einzelnen Schuljahren mit Zustimmung des Schulträgers und in Abstimmung mit der Unteren Schulaufsicht auf Antrag eine weitere Klasse gebildet werden. Dies muss im Gebäudebestand organisiert werden und darf nicht zu Raumansprüchen gegenüber dem Schulträger führen (keine baulichen Erweiterungen).

2. Weiterführende Schulen und Schulversuch PRIMUS

2.1 Hauptschulen

Die Aufnahmekapazität der städtischen Hauptschulen wird unter Berücksichtigung des vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

Hauptschulen	Zahl der Eingangsklassen
Hauptschule Coerde	2
Hauptschule Hilstrup	4
Hauptschule Wolbeck	2
Waldschule Kinderhaus	2
	10

2.2 Realschulen

Die Aufnahmekapazität der städtischen Realschulen wird unter Berücksichtigung des vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

Realschulen	Zahl der Eingangsklassen
Erich-Klausener-Schule	3
Erna-de-Vries-Realschule	3,5
Fürstin-von-Gallitzin-Schule	3
Geschwister-Scholl-Realschule	3
Johannes-Gutenberg-Realschule Hilstrup	3,5
Karl-Wagenfeld-Schule	3,5
Realschule im Kreuzviertel	4
Realschule Wolbeck	3
	23

2.3 Gymnasien

Die Aufnahmekapazität der städtischen Gymnasien wird unter Berücksichtigung des vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

Gymnasien	Zahl der Eingangsklassen
Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium	5
Freiherr-vom-Stein-Gymnasium	5
Geschwister-Scholl-Gymnasium	4
Gymnasium Paulinum	4
Gymnasium Wolbeck	4,5
Immanuel-Kant-Gymnasium	4
Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasium	3
Pascal-Gymnasium	5
Ratsgymnasium	4
Schillergymnasium	4
Wilhelm-Hittorf-Gymnasium	4
	46,5

2.4 Gesamtschule

Die Aufnahmekapazität der städtischen Gesamtschule wird unter Berücksichtigung

des vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

Gesamtschule	Zahl der Eingangsklassen
Städtische Gesamtschule Münster-Mitte	4
Städtische Gesamtschule Münster-Ost	4
	8

2.5 Sekundarschule

Die Aufnahmekapazität der städtischen Sekundarschule wird unter Berücksichtigung des vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

Sekundarschule	Zahl der Eingangsklassen
Schulcampus Roxel	4

2.6 Schulversuch PRIMUS

Schulversuch zur Erprobung des Zusammenschlusses von Schulen der PRIMarstufe Und der Sekundarstufe

Die Aufnahmekapazität der städtischen PRIMUS-Schule wird unter Berücksichtigung des vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt. Es gelten die Klassenfrequenzrichtwerte und Bandbreiten der Grundschule (Eckpunkte Schulversuch PRIMUS, Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Stand 28. 6. 2012).

PRIMUS-Schule	Zahl der Eingangsklassen
PRIMUS-Schule Münster	
Primarstufe	3 2
Sekundarstufe I	3 2

2.7 Unterhalb der vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW zur Klassenbildung festgelegten jeweils gültigen Bandbreite werden Eingangsklassen nicht gebildet.

2.8 Den städtischen weiterführenden Schulen, die nach dem Ergebnis der Anmeldungen keine Eingangsklassen entsprechend der Mindestzügigkeit bilden können, wird im Anschluss an die Anmeldefrist eine Karenzzeit zur Entgegennahme weiterer Anmeldungen von 2 Monaten eingeräumt.

2.9 Soweit einzelne weiterführende Schulen trotz vollständiger Ausschöpfung der unter den in Ziffern 2.1 bis 2.6 genannten Zügigkeiten eine weitere Eingangsklasse bilden müssen, wird dies in besonderen Ausnahmefällen in enger

Abstimmung mit dem Schulträger – ggf. unter Inanspruchnahme freier Raumkapazitäten eng benachbarter Schulen – zugelassen.

Anmerkung:

Der Gebäudebestand der städtischen weiterführenden Schulen entspricht nicht in allen Fällen der von den Schulen gewünschten Zügigkeit nach dem Musterraumprogramm des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW.

In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern entsprechend den festgelegten Zügigkeiten nicht zu Raumansprüchen bei der aufnehmenden Schule führt.

Innerhalb von Schulzentren gilt, dass die von den Schulen genannten Aufnahmekapazitäten nicht zu Raumeinschränkungen bei anderen Schulen führen dürfen.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 16. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

8. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Münster

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 14. 12. 2016 aufgrund der §§ 7 und 41 der

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 270/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW. S. 496) und der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV NRW. S. 666) folgende Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Münster vom 16. 12. 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. 7. 2011 beschlossen:

Artikel 1

1. § 5 wird wie folgt geändert:

...

(5) Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und Institutionen nach § 2 zahlen eine Benutzungsgebühr wahlweise für 1 Tag, für 3 oder für 12 Monate gem. § 12 Nr. 3 dieser Satzung. Diese Gebühr wird erhoben für

- die Ausleihe der Bücher und Medien sowie aller damit verbundenen Aktivitäten
- den Zugriff auf Datenbanken und das Herunterladen elektronischer Medien via Internet
- die Nutzung der PC-Arbeitsplätze mit Internetzugang
- die Reservierung der Lernräume und des Klavierraums.

(6) Bei der Nutzung des Klavierraums der Stadtbücherei ist eine zusätzliche Gebühr gem. § 12 Nr. 8 zu entrichten.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

...

(2) Für das Ausleihen der in § 12 Nr. 4 dieser Satzung benannten gesondert gekennzeichneten Medien ist zusätzlich zu der Benutzungsgebühr eine entsprechende Leihgebühr für jedes Exemplar zu entrichten. Diese Gebühr zahlen auch Kinder und Jugendliche.

3. § 7 wird wie folgt geändert

Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf höchstens zweimal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung für eine andere Person vorliegt. Die Verlängerung kann vor Ort unter Vorlage des Büchereiausweises, telefonisch unter Nennung der Ausweisnummer und des Geburtsdatums oder passwortgeschützt per Internet erfolgen. Auf Verlangen der Stadtbücherei sind die Medien vorzulegen. Für bestimmte Medienarten kann die Stadtbücherei die Verlängerungsmöglichkeit ausschließen. Die Verlängerung

erfolgt zu den gleichen Bedingungen wie die Ausleihe.

§ 8 wird wie folgt geändert:

§ 8 Vorbestellungen/Reservierungen

- (1) Bücher und andere Medien können je Exemplar gegen eine Gebühr gem. § 12 Nr. 5 dieser Satzung vorbestellt bzw. reserviert werden. Sobald das angeforderte Exemplar bereitsteht, wird die Gebühr unabhängig von der Abholung fällig.
- (2) Bestimmte Medienarten können seitens der Stadtbücherei von der Vorbestellung bzw. Reservierung ausgeschlossen werden.
- (3) Die Anzahl der Vorbestellungen bzw. Reservierungen kann je Exemplar und je Person beschränkt werden.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken in ihrer jeweils gültigen Fassung beschafft werden. Für diese Vermittlung ist eine Gebühr gem. § 12 Nr. 6 dieser Satzung zu entrichten.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

...

- (2) Bei Überschreitung der Leihfristen wird je Tag und Medium eine Versäumnisgebühr gem. § 12 Nr. 7 dieser Satzung erhoben. Die Gebühr wird mit dem Ablauf der Leihfrist fällig. Bei nicht fristgemäßer Rückgabe wird innerhalb von 4 Wochen schriftlich gemahnt. Die Versäumnisgebühr gem. § 12 Nr. 7 dieser Satzung entsteht jedoch unabhängig von einer Mahnung bzw. Erinnerung.

...

6. § 12 wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die erstmalige Ausstellung eines Bücherausweises
 - für Erwachsene € 5,00
 - für Kinder und Jugendliche € 3,00
 - für Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) mit Münsterpass frei
2. für die Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust € 5,00
3. Benutzungsgebühr ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
 - für 1 Tag € 5,00
 - oder
 - für 3 Monate (90 Tage) € 8,00

oder

- für 12 Monate (365 Tage) € 24,00
- Ermäßigung für Inhaber des Münsterpasses € 12,00
- 4. für die Ausleihe von gesondert gekennzeichneten Medien (z. B. Filme, Hörbücher und CDs) € 1,00
- 5. für die Vorbestellung/Reservierung von Büchern und Medien je Exemplar € 2,00 (inklusive der Benachrichtigung per Brief oder auf elektronischem Weg)
- 6. für die Bestellung im auswärtigen Leihverkehr je Exemplar € 3,00
- 7. für das Überschreiten der Leihfrist (je Gegenstand und Tag aus dem Erwachsenenangebot) € 0,50 (je Gegenstand und Tag aus dem Kinderangebot) € 0,30
- 8. Gebühr für die Nutzung des Klavierraums je Stunde € 3,00

Artikel 2

Die vorstehende Änderung tritt am 1. 2. 2017 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 16. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Münster

vom 16. 12. 2016

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW 1994 S. 666/SGV. NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 6. 2015 (GV. NRW, S. 496) in Verbindung mit §§ 3, 15 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Münster vom 17. 9. 2015 (ABl. 2015 S. 162), hat der Rat der Stadt Münster am 14. 12. 2016 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Festsetzung von Entgelten

- (1) Für Veranstaltungen der Volkshochschule sind privatrechtliche Entgelte zu entrichten.
- (2) Die Entgelte betragen in der Regel für:
 1. Kurse/Seminare (**nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG NRW)**) je Unterrichtsstunde
 - 1.1 Alphabetisierung 0,80 €
 - 1.2 Deutsch als Fremdsprache 1,70 €
 - 1.3 Gebärdensprache 3,10 €
 - 1.4 Politisch-kulturelle Bildung 3,00 €
 - 1.5 Familienbildung 3,40 €
 - 1.6 Seniorenbildung 2,50 €
 - 1.7 Entspannung 3,40 €
 - 1.6 Bewegung 3,20 €
 - 1.7 Ernährung 3,90 €
 - 1.8 Fremdsprachen 2,80 €
 - 1.91 EDV und berufliche Weiterbildung 5,00 €
 - 1.92 EDV für Senioren 4,80 €
 2. Vorträge 8,00 €
 3. Studien-, Tagesfahrten und Exkursionen kostendeckend
- (3) Abweichungen von diesen Stundensätzen sind möglich, insbesondere wenn pädagogische oder bildungspolitische Zielsetzungen, die Höhe des Personal- und Sachkosteneinsatzes und marktorientierte Kriterien dies erfordern.

§ 2

Zahlungspflicht

- (1) Zahlungspflichtig ist in der Regel der/die Veranstaltungsteilnehmer/-in.
- (2) Bei minderjährigen Teilnehmer/-innen ist der/die Erziehungsberechtigte zahlungspflichtig und muss der Kursanmeldung durch Unterschrift zustimmen.

- (3) Werden Teilnehmer/-innen durch Dritte (z. B. Arbeitgeber) angemeldet, so muss der Anmelder schriftlich (per Brief, E-Mail oder Fax) eine Kostenübernahmeerklärung abgeben.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Zahlung der Entgelte kann (bei der Anmeldung oder vor Beginn des Kurses) im VHS-Infotreff in bar oder per EC-Karte erfolgen. Wird diese Möglichkeit nicht in Anspruch genommen, werden die Teilnehmerentgelte spätestens nach Kursbeginn fällig. Sie werden entweder in Rechnung gestellt oder bei Vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandats abgebucht.
- (2) Bei Veranstaltungen, die sich über einen längeren Zeitraum hinziehen oder für die ein höheres Entgelt zu zahlen ist, kann Ratenzahlung vereinbart werden.

§ 4

Erstattung der Entgelte

Die Entgelte werden dem/der Teilnehmer(in) bzw. dem/der Einzahler(in) erstattet, wenn eine geplante Veranstaltung abgesagt wird. Wenn einzelne Termine abgesagt werden und nicht nachgeholt werden können, erfolgt die Erstattung anteilig.

§ 5

Rücktritt von der Anmeldung

- (1) Der Rücktritt der Teilnehmerin/des Teilnehmers ist ausschließlich schriftlich (Brief, E-Mail oder Fax) und bis zum veröffentlichten Anmeldeschluss bzw. bei Kursen ohne Anmeldeschluss bis eine Woche vor Kursbeginn möglich. Maßgebend ist das Eingangsdatum bei der Volkshochschule Münster.
- (2) Das Nichterscheinen oder Fernbleiben von einer Veranstaltung gilt nicht als Rücktritt beziehungsweise Kündigung des Vertrages und entbindet nicht von der Zahlungspflicht.
- (3) Bei jeder fristgerechten Abmeldung ist ein Entgelt (Bearbeitungsgebühr) in Höhe von 5,00 Euro zu entrichten.
- (4) Bei vorzeitiger Zahlung der Kursgebühren, werden diese abzüglich der Bearbeitungsgebühr erstattet. Dafür müssen IBAN und BIC mitgeteilt werden. Barerstattungen sind nicht möglich.
- (5) Bei Rechnungsversand wird lediglich die Bearbeitungsgebühr festgesetzt.
- (6) Eine ordentliche Kündigung ist für die Dauer der gebuchten Veranstaltung ausgeschlossen. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt und wird im Einzelfall ent-

schieden. Eine Erstattung kann jedoch nur insoweit erfolgen, als die Volkshochschule Münster nicht bereits Verpflichtungen aufgrund der Anmeldung eingegangen ist.

- (7) Das gesetzliche Widerrufsrecht (z. B. bei Fernabsatzgeschäften) bleibt davon unberührt.
- (8) Für Stornierungen bei Studienreisen, Exkursionen, Tagesfahrten, Prüfungen und Lehrgänge gelten die in den jeweiligen Verträgen aufgeführten Bestimmungen.

§ 6

Ermäßigungen

- (1) 50 % Ermäßigung auf Kurse und Veranstaltungen erhalten Berechtigte, die
 - Leistungen nach dem SGB II,
 - Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII,
 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen oder
 - einen gültigen Münster-Pass vorlegen.
- (2) 30 % Ermäßigung auf Kurse und Veranstaltungen erhalten Berechtigte, die
 - im Bezug von Arbeitslosengeld stehen
 - schwerbehindert sind und Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen und keine Ansprüche nach SGB XII haben.
- (3) 10 % Ermäßigung auf Kurse und Veranstaltungen erhalten Studierende (unter 27 Jahre bei Vorlage des gültigen Nachweises) und Schülerinnen und Schüler, soweit es sich nicht um bereits reduzierte Angebote speziell für Schülerinnen und Schüler handelt.
Die Ermäßigungen gelten nicht, wenn eine Förderung der beruflichen Bildung im Rahmen der Arbeitsförderung möglich ist.
- (4) Darüber hinaus sind aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen Anträge auf Stundung, Ratenzahlung und Erlass möglich.

Inkrafttreten

Die neue Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Münster tritt am 1. September 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung von 27. Juni 2001 in der Fassung der letzten Änderung vom 11. Juli 2013 außer Kraft.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 16. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Westfälische Schule für Musik vom 19. 12. 1997, zuletzt geändert zum 1. 2. 2014 (44.02)

vom 16. 12. 2016

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 14. 12. 2016 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 270/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NW S. 496) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 /SGV NW 610) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. September 2015 (GV NRW S. 666) folgende Änderung der Gebührensatzung für die Westfälische Schule für Musik vom 19. 12. 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. 11. 2013 beschlossen:

Die Gebührensatzung nebst anhängendem Gebührentarif der Westfälischen Schule für Musik wird wie folgt geändert:

1. Änderungen bei der Gebührensatzung

§ 4 Ermäßigungen, Zuschläge und Stundungen der Gebührensatzung für die Westfälische Schule für Musik wird im Absatz 1 wie folgt geändert: Inhaber/innen des Münsterpasses erhalten eine 100%ige Ermäßigung für Angebote im

Bereich der elementaren Musikerziehung und bei der Aufnahme- bzw. Abmeldegebühr. Für die Bereiche Instrumental-/Vokalunterricht und Ensembleunterricht/Ergänzungsfächer wird Inhaber/innen des Münsterpasses eine 50%ige Ermäßigung gewährt.

§ 8 Inkrafttreten der Gebührensatzung für die Westfälische Schule für Musik wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt am 1. 2. 2017 in Kraft.

2. Gebührentarif der Westfälischen Schule für Musik (Anhang der Gebührensatzung) wird wie folgt neu gefasst:

Gebühren

Alle Gebühren der Musikschule verstehen sich pro Person.

Aufnahme-/Abmeldegebühr

Die Aufnahme in die Musikschule kostet einmalig 13,00 €. Wird durch die Westfälische Schule für Musik eine vorzeitige Abmeldung zugelassen, ist eine Abmeldegebühr von 13,00 € fällig.

Inhaber/innen des Münster-Passes erhalten auf die Aufnahme- bzw. Abmeldegebühr eine 100%ige Ermäßigung.

A) Elementare Musikerziehung für Kinder ab 2 Jahren

	Teilnehmerzahl	Jahresgebühr	Monatsrate
Musikzwerge 45 Min. pro Woche mit Begleitperson Laufzeit: 1 Jahr	5 – 6	324,00 €	27,00 €
Musikalische Früherziehung 60 Min. pro Woche Laufzeit: 2 Jahre	7 – 8	276,00 €	23,00 €
Musikalische Grundausbildung 60 Min. pro Woche Laufzeit: 1 Jahr	6 – 9	324,00 €	27,00 €
JEKISS-Chor 45 Min. pro Woche	10 – 15	276,00 €	23,00 €
Instrumentenkarussell 45 Min. pro Woche inkl. Leihgebühr für die Instrumente Laufzeit: 6 Monate	ab 15	90,00 €	7,50 €
	4	für 6 Monate: 243,00	40,50 €

Regelungen

Für alle Angebote – mit Ausnahme des Instrumentenkarussells – gilt: Eltern haben ein Sonderkündigungsrecht. So können sie ihr Kind bis zum Ende des 1. und des 2. Unterrichtsmonats abmelden.

Inhaber/-innen des Münsterpasses erhalten eine 100%ige Ermäßigung auf alle Angebote. Der Unterricht für die Begleitperson in der Unterrichtsform Musikzwerge ist kostenlos, sie zahlt nur die Aufnahmegebühr.

B) Instrumental- und Vokalunterricht

	Dauer	Jahresgebühr	Monatsrate
Einzelunterricht	30 Min./ Woche	822,00 €	68,50 €
	45 Min./ Woche	1.188,00 €	99,00 €
2er-Gruppe	45 Min./ Woche	672,00 €	56,00 €

3er-Gruppe	45 Min./ Woche	504,00 €	42,00 €
4er- bis 6er-Gruppe	45 Min./ Woche	426,00 €	35,50 €
7er- bis 9er-Gruppe	45 Min./ Woche	330,00 €	27,50 €
Klassenunterricht an allgemein bildenden Schulen	in Ab-sprache mit den Schulen		9,00 bis 36,00 €

Regelungen für Kinder und Jugendliche

• Für Inhaber/-innen des Münsterpasses

Es wird eine 50%ige Ermäßigung auf alle Unterrichtsangebote gewährt.

• Für Geschwister

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Musikschule, ermäßigt sich die jeweils günstigere Gebühr
beim zweiten Kind um 20 %,
beim dritten Kind um 40 %,
beim vierten Kind um 60 %,
beim fünften und jedem weiteren Kind der Familie um 80 %.

• Kostenloser Ensembleunterricht

Für Kinder und Jugendliche, die an einem der oben genannten Angebote teilnehmen, ist die Teilnahme an Ensembleunterricht und Ergänzungsfächern (s. Punkt C) kostenlos.

Regelungen für Erwachsene

• Erwachsenenzuschlag

Für Erwachsene wird ein Zuschlag auf die Unterrichtsgebühr in Höhe von 40 % erhoben.

• Bei Kindergeldbezug

Junge Erwachsene zahlen bis zum 25. Lebensjahr die Gebühren für Kinder und Jugendliche, soweit für sie Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird. Der Anspruch auf Kindergeld ist für den jeweiligen Unterrichtszeitraum nachzuweisen.

• Bei Inhaber/-innen des Münsterpasses

Es wird eine 50%ige Ermäßigung auf alle Unterrichtsangebote gewährt.

• Kostenloser Ensembleunterricht

Für Erwachsene, die an einem der oben genannten Angebote teilnehmen, ist die Teilnahme an Ensembleunterricht und Ergänzungsfächern der Musikschule kostenlos (s. Punkt C).

• Zusätzliches Unterrichtsangebot

Erwachsene Schüler/-innen haben außerdem die Möglichkeit 45 Min./14-tägig Einzelunterricht zum Preis von 72,00 € zu wählen.

C) Ensembleunterricht und Ergänzungsfächer

	Jahresge- bühr	Monats- rate
Chor, pro 15 Min. 2 bis 9 Teilnehmende	36,00 €	3,00 €
10 bis 19 Teilnehmende	198,00 €	16,50 €
20 und mehr Teilnehmende	162,00 €	13,50 €
Musik hören und verstehen	294,00 €	24,50 €

Ensembleunterrichte und Ergänzungsfächer sind für Kinder, Jugendliche und Erwachsene kostenlos, wenn sie an der Musikschule Instrumental- bzw. Vokalunterricht erhalten.

D) Gebühren für Leihinstrumente

	Dauer	Jahres- gebühr	Monats- rate
Violine (1/8, 1/4, 1/2, 3/4), Viola (1/4, 1/2, 3/4), Cello (1/8, 1/4, 1/2, 3/4), Kontrabass (1/8, 1/4, 1/2), Querflöte (An- fänger), Kornett, Trompete, Block- flöte, Gitarre, Oud, Keyboard	1. Jahr	120,00 €	10,00 €
	2. Jahr	144,00 €	12,00 €
	3. Jahr	168,00 €	14,00 €
Querflöte, Horn, Posaune, Violine (1/1), Viola (1/1), Cello (7/8, 1/1), Kontrabass (3/4), Klarinette, Oboe, Fagott, Saxofon, Tuba/Eufonium, Gambe, Akkorde- on, Stagepiano	1. Jahr	168,00 €	14,00 €
	2. Jahr	192,00 €	16,00 €
	3. Jahr	216,00 €	18,00 €
Bongos, etc.	1. u. 2. Jahr	60,00 €	5,00 €

Abrechnung

Die Gebühr für Leihinstrumente wird zusammen mit der Unterrichtsgebühr mit dem Jahresgebührenbescheid erhoben. Sie wird monatlich berechnet, d. h. eine Rückgabe des Instrumentes ist monatsweise möglich.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 16. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangsheime für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Münster

vom 16. 12. 2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 25. 6. 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10. 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert am 8. 9. 2015 (GV. NRW S. 666) hat der Rat der Stadt Münster am 14. 12. 2016 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt Münster unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
 - a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (Flü-AG) vom 28. 2. 2003 (GV. NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und

- b) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. 5. 1980 (GV. NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind, Übergangsheime – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Unterkünfte in Münster

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht innerhalb einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.
- (3) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Münster nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (4) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (5) Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
- e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Münster erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus den Grundgebühren und den Verbrauchsgebühren.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Grundgebühr ist der der Benutzerin oder dem Benutzer überlassene Platz. Die monatliche Grundgebühr beträgt bei Bedarfsgemeinschaften nach § 7 Absatz 3 des Sozialgesetzbuches Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitssuchende – vom 13. 5. 2011 (BGBl. I S. 850, 2094) in der jeweils geltenden Fassung (SGB II),
 - a) die Leistungen nach dem SGB II beziehen oder
 - b) die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – vom 27. 12. 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023) in der jeweils geltenden Fassung (SGB XII) beziehen oder
 - c) bei denen durch die Erhebung der Benutzungsgebühr eine Hilfebedürftigkeit gemäß § 9 SGB II oder gemäß § 19 SGB XII eintreten würde, 99,00 Euro pro Person. Für alle übrigen Personen beträgt die monatliche Grundgebühr 157,50 Euro.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Verbrauchsgebühr sind die durchschnittlichen Gesamtkosten aller Unterkünfte für Strom, Wasser, Abwasser, Heizung und sonstige Betriebskosten gemäß § 2 der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten

(Betriebskostenverordnung – BetrKV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346, 2347) in der jeweils geltenden Fassung. Die monatliche Verbrauchsgebühr beträgt je Benutzerin bzw. Benutzer 49,23 €.

- (4) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenaufzahlung.
- (6) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte. Nutzen mehrere Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so können sie in einem Gebührenbescheid gemeinsam veranlagt werden und haften sodann als Gesamtschuldner.
- (2) Bei gemeinsam veranlagten Personen ist der Gebührenbescheid der jeweils ältesten Person bekannt zu geben. Diese ist verpflichtet, den Inhalt des Gebührenbescheides allen betroffenen Familien- oder Haushaltsangehörigen bekannt zu geben.
- (3) Ausgenommen von Absatz 1 sind Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangsheime für Flüchtlinge, Aussiedler und Obdachlose der Stadt Münster in der Fassung der Änderungen vom 10. 12. 2008 außer Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 16. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Allgemeine Bedingungen für die Nutzung der städtischen Sportstätten mit Ausnahme der städtischen Hallen- und Freibäder „Allgemeine Nutzungsbedingungen“

vom 16. 12. 2016

I. Nutzung

1. Allgemeines

Die städtischen Sportstätten (Gymnastikhallen, Turnhallen, Sporthallen und Sportaußenanlagen) oder von der Stadt Münster gepachtete, gemietete oder verwaltete Sportstätten werden auf Antrag durch das Sportamt der Stadt unter den nachstehenden Bedingungen zur Verfügung gestellt.

2. Nutzungsrecht

Die städtischen Sportstätten werden Sportvereinen, Sport- und Jugendverbänden und sonstigen Gruppen für den Übungsbetrieb, für Meisterschaften und Sportveranstaltungen überlassen, soweit freie Stunden bei Berücksichtigung der Interessen aller Sportgruppe verfügbar sind und der beantragten Überlassung keine besonderen öffentlichen oder vertraglichen Rechte entgegenstehen.

Einzelpersonen und Besitzer eigener Sportstätten werden bei der Vergabe städtischer Sportstätten berücksichtigt, soweit dies ohne Beeinträchtigung der vorgenannten Regelung möglich

ist. Als Besitzer einer (eigenen) Sportanlage gelten auch Vereine, die eine städtische Sportanlage auf vertraglicher Grundlage nutzen.

Für Berufssportveranstaltungen können die städtischen Sportstätten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden. Das städtische Sportamt stellt fest, ob es sich um eine Berufs- oder Amateursportveranstaltung handelt.

Die Durchführung nichtsportlicher Veranstaltungen wird auf den städtischen Sportstätten grundsätzlich nicht gestattet. In begründeten Einzelfällen kann das städtische Sportamt auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Nutzer der städtischen Sportstätten haben sich nach den Anweisungen des städtischen Dienstpersonals oder anderer mit der Aufsicht beauftragter Personen zu richten.

3. Nutzungszeiten

Alle städtischen Sportstätten stehen vorrangig den Schulen montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr und samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr zur Verfügung. Soweit Schulen die vorgenannten Zeiten nicht ausnutzen, können die städtischen Sportstätten Vereinen, Verbänden oder sonstigen Gruppen zur Verfügung gestellt werden. Nach 18.00 Uhr, bzw. 12.00 Uhr, und an Sonn- und Feiertagen, können die städtischen Sportstätten anderen Sportgruppen im Rahmen der vom städtischen Sportamt zu erstellenden Nutzungspläne überlassen werden.

Die städtischen Sportstätten müssen in der Regel bis 22.00 Uhr wieder verlassen worden sein.

Die Nutzungsmöglichkeiten während der Ferien werden Jahr für Jahr durch das städtische Amt für Schule und Weiterbildung und das Sportamt der Stadt besonders festgesetzt.

Von den vorgenannten Nutzungszeiten kann das Sportamt der Stadt im Interesse besonderer Veranstaltungen abweichende Regelungen treffen.

4. Sportveranstaltungen

Die Durchführung von Sportveranstaltungen ist rechtzeitig, mindestens jedoch acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Sportamt der Stadt anzumelden. Nichtsportliche Veranstaltungen bedürfen einer Voranmeldung von mindestens 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

Die Entscheidung über eine eventuelle Überlassung der städtischen Sportstätten trifft das Sportamt der Stadt. Sie wird dem Veranstalter schriftlich mitgeteilt.

5. Übungsbetrieb und Meisterschaften

Das Sportamt der Stadt ist berechtigt, eine erteilte Genehmigung zur Nutzung der städtischen Sportstätten zurückzuziehen, wenn es aus sportlichen Gründen oder durch unvorhergesehene Verhältnisse erforderlich wird.

Die betroffenen Sportgruppen haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

6. Ordnungsgrundsätze zur Nutzung der städtischen Sportstätten, Umkleieräume und anderen Einrichtungen

Die Überlassung der städtischen Sportstätten bzw. Einrichtungen erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid des Sportamtes der Stadt. Dieser Bescheid berechtigt zur Nutzung der städtischen Sportstätten bzw. Einrichtungen und gibt Auskunft über die festgesetzten Zeiten und die zulässige Nutzung. Die Sportgruppe oder eigens mit der Aufsicht beauftragte Personen haben sich dem städtischen Aufsichtspersonal gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

Die bei Veranstaltungen und beim Übungsbetrieb benutzten Geräte sind nach Gebrauch an die dafür bestimmten Plätze zurückzubringen. Vereinseigene Geräte dürfen in den städtischen Sportstätten nur mit Genehmigung des Sportamtes der Stadt untergebracht werden. Eine Haftung übernimmt die Stadt für untergebrachte Gegenstände nicht.

Die Umkleieräume und sanitären Anlagen werden der Sportgruppe/den Sportgruppen jeweils zusammen mit den städtischen Sportstätten zur Verfügung gestellt, falls nicht besondere Vereinbarungen bestehen. Bei Nutzung der Wasch- und Duscheinrichtungen muss der Wasserverbrauch auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden.

Unbefugten ist das Betreten der Umkleide- und Duschräume nicht gestattet.

Alle Einrichtungen der städtischen Sportstätten und die zur Verfügung gestellten städtischen Geräte und Einrichtungsgegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Durch Nutzung entstandene Schäden sind unverzüglich beim städtischen Personal (Platzwart, Hausmeister oder andere eigens mit der Aufsicht beauftragte Personen) zu melden.

Das Betreten der städtischen Gymnastikhallen und der Spielfelder in den städtischen Turn- und Sporthallen ist nur mit sauberen Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, gestattet. Haftmittel (Harz) dürfen nicht benutzt werden.

Die Sportgruppen haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die überlassenen Räume/Hallenräume mit Ablauf der zugewiesenen Belegungszeit auf eigene Kosten besenrein verlassen werden.

Bei Nutzung der städtischen Sportstätten sind die Vorgaben des Abfallwirtschaftskonzepts der Stadt Münster zu beachten. Abfallvermeidung hat Vorrang vor sachgerechter Abfallentsorgung. Die Einsatzmöglichkeiten von kompostierbarem Einweg- und/oder Mehrweggeschirr sind weitestgehend auszuschöpfen. Die dadurch anfallen-

den Kosten gehen ausschließlich zu Lasten des Nutzers/der Sportgruppe bzw. des Veranstalters/der Veranstalter.

Fahrzeuge, gleich welcher Art, dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

7. Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken

Auf den städtischen Sportstätten sind wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet das Sportamt der Stadt, soweit die an anderer Stelle einzuholenden Genehmigungen vorliegen.

8. Betriebsordnungen

Die besonderen Betriebsordnungen (Hallenordnungen, Hausordnung usw.) für die Nutzung der städtischen Sportstätten und Einrichtungsgegenstände sind zu beachten.

9. Haftung der Stadt

Die Nutzung der städtischen Sportstätten und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Die Sportgruppe bzw. ein von der Sportgruppe eigens benannter Verantwortlicher hat die Anlagen und Geräte vor Gebrauch auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

Festgestellte oder eintretende Schäden sind unverzüglich dem städtischen Personal (Platzwart, Hausmeister oder andere eigens mit der Aufsicht beauftragte Personen) zu melden.

Die Stadt haftet nicht bei Abhandenkommen oder Beschädigung abgelegter Kleidungsstücke und anderer von Nutzern oder Besuchern mitgebrachter Gegenstände.

10. Haftung des Nutzers

Sportgruppen, die Schäden an den städtischen Sportstätten und/oder ihren Einrichtungen verursachen, werden haftbar gemacht. Mehrere Sportgruppen haften als Gesamtschuldner.

11. Ausschluss von der Nutzung

Die Nutzer der städtischen Sportstätten bzw. Sporteinrichtungen, die diesen Bestimmungen zuwider handeln oder die Ordnung auf den städtischen Sportstätten stören, können je nach Schwere des Verstoßes zeitweise oder dauernd von der Nutzung ausgeschlossen werden.

Betroffene Nutzer haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

II. Entgelte

1. Grundsatz der Unentgeltlichkeit

Im Rahmen der Sportförderung der Stadt Münster ist die Nutzung der städtischen Sportstätten und der zugehörigen Sportgeräte weitgehend unentgeltlich. Ausnahmen ergeben sich aus Ziffer II.3.

2. Unentgeltliche Nutzung

Unentgeltlich ist die Nutzung der städtischen Sportstätten zu sportlichen Zwecken für

- die Schulen der Stadt Münster;
- den Übungs- und Meisterschaftsbetrieb der Sportvereine, die Mitglied des Stadtsportbund Münster e. V. sind oder deren Mitglieder zu 75 % innerhalb der politischen Grenzen der Stadt Münster wohnen;
- Freundschaftsbegegnungen und Turniere der Sportvereine, die Mitglied des Stadtsportbund Münster e. V. sind oder deren Mitglieder zu 75 % innerhalb der politischen Grenzen der Stadt Münster wohnen.

3. Entgeltliche Nutzung

3.1 Entgeltlich ist die Nutzung der städtischen Sportstätten zu sportlichen Zwecken für

- den Übungs- und den Wettkampfbetrieb freier und privater Sportgruppen sowie für Weiterbildungseinrichtungen;
- auswärtige Sportvereine und Sportvereine, die nicht Mitglied des Stadtsportbund Münster e. V. sind bzw. deren Mitglieder nicht zu 75 % innerhalb der politischen Grenzen der Stadt Münster wohnen;
- überörtliche Sportverbände;
- Nutzer der städtischen Tennisplätze;
- Nutzer der städtischen Speckbrettplätze mit wassergebundener Decke.

3.2 Für Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt Münster liegen, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden.

4. Tarife

4.1 Sportplätze

4.1.1 Großspielfelder

freie Sportgruppen, Vereine und Verbände:	je Platz pro Stunde	18,60 €
	je Platz halbtägig	74,20 €
	je Platz ganztägig	111,40 €
sonstige Veranstalter:	je Platz pro Stunde	31,00 €
	je Platz halbtägig	123,70 €
	je Platz ganztägig	185,70 €

4.1.2 Kleinspielfelder

freie Sportgruppen, Vereine und Verbände:	je Platz pro Stunde	9,30 €
	je Platz halbtägig	37,20 €

	je Platz ganztägig	55,80 €
sonstige Veranstalter:	je Platz pro Stunde	15,50 €
	je Platz halbtägig	61,90 €
	je Platz ganztägig	92,80 €

4.1.3 Für Berufssportveranstaltungen und für das städtische Preußen-Stadion werden Sondervereinbarungen getroffen.

4.2 Gymnastikhallen, Turnhallen, Sporthallen

4.2.1 Hallen bis 405 qm

freie Sportgruppen, Vereine und Verbände:	pro Stunde	18,60 €
	halbtägig	74,20 €
	ganztägig	111,40 €
sonstige Veranstalter:	pro Stunde	31,00 €
	halbtägig	123,70 €
	ganztägig	185,70 €

4.2.2 Hallen bis 882 qm

freie Sportgruppen, Vereine und Verbände:	pro Stunde	31,00 €
	halbtägig	123,70 €
	ganztägig	185,70 €
sonstige Veranstalter:	pro Stunde	49,50 €
	halbtägig	198,00 €
	ganztägig	297,00 €

4.2.3 Hallen über 882 qm

freie Sportgruppen, Vereine und Verbände:	pro Stunde	43,30 €
	halbtägig	173,20 €
	ganztägig	259,90 €
sonstige Veranstalter:	pro Stunde	68,10 €
	halbtägig	272,20 €
	ganztägig	408,30 €

4.2.4 Für Berufssportveranstaltungen und für die Sporthalle Berg Fidel werden Sondervereinbarungen getroffen.

4.3 Tennisplätze

4.3.1 Dauerkarte für eine Wochenstunde während der Saison

- an allen Tagen	7.00 - 8.00 Uhr	105,30 €
	- montags bis freitags	8.00 - 15.00 Uhr 136,20 €
- montags bis freitags	15.00 - 18.00 Uhr	160,90 €
	- samstags, sonntags	8.00 - 18.00 Uhr 160,90 €
- an allen Tagen	18.00 - 19.00 Uhr	136,20 €
	- an allen Tagen	19.00 - 21.00 Uhr 105,30 €

4.3.2 Zehnerkarten 86,70 €

4.3.3 Stundenkarten 10,00 €

4.4 Speckbrettplätze mit wassergebundener Decke

4.4.1 Dauerkarte für 2 Wochenstunden-Doppelstunden während der Saison

- an allen Tagen	7.00 - 8.00 Uhr	34,10 €
- montags bis freitags	8.00 - 15.00 Uhr	86,70 €
- montags bis freitags	15.00 - 18.00 Uhr	105,30 €
- samstags, sonntags	8.00 - 18.00 Uhr	105,30 €
- an allen Tagen	18.00 - 19.00 Uhr	43,30 €
- an allen Tagen	19.00 - 21.00 Uhr	68,10 €

4.4.2 Zehnerkarte (10 x 2 Stunden) 57,00 €

4.5 Nebenkosten

(z. B. Überstunden von Hausmeister/Platzwart an Sonn-/Feiertagen) werden **gesondert berechnet**.

4.6 Entgelterhebung

Die Entgelte werden vom Sportamt der Stadt in Rechnung gestellt und sind von der Sportgruppe bzw. vom Veranstalter innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung zu zahlen. Die Stadt ist befugt, die Zahlung des Entgeltes im Voraus zu verlangen.

Werden die städtischen Sportstätten einer Sportgruppe entgeltlich für längere Zeit überlassen, können die unter 4.1 und 4.2 festgesetzten Entgelte pauschaliert werden.

Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner für die Nutzungsentgelte und etwaige weitere Kosten.

III. Inkrafttreten

Die „Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung stadt-eigener Sportstätten mit Ausnahme der stadteigenen Hallen- und Freibäder der Stadt Münster“, die durch den Rat der Stadt Münster beschlossen worden und ab 1. 4. 1984 in Kraft getreten sind, werden gemäß der vorstehenden Fassung geändert und treten mit Wirkung vom 1. 1. 2017 in Kraft.

Unberührt bleiben besondere Verträge für die Nutzung der städtischen Sportstätten und Sporteinrichtungen.

Die vorstehenden Nutzungsbedingungen werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Münster, den 16. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Satzung für den Beirat für Stadtgestaltung der Stadt Münster

vom 16. 12. 2016

Präambel

Der Wiederaufbau der Stadt Münster war und ist eine beispielhafte und viel beachtete Leistung. Dabei wurde erkannt, dass das Zusammenwirken von Architekten, Bauwilligen, Rat und Verwaltung gerade an sensiblen Stellen zu ausgewogenen und auch in der Bürgerschaft anerkannten Leistungen führt. Der Rat möchte dieses Zusammenwirken weiterentwickeln und ist sich gleichzeitig bewusst, dass Entscheidungen der zuständigen Ratsgremien gerade zu Bauvorhaben an sensiblen Stellen umso nachvollziehbarer werden, je mehr Sachkunde in die Entscheidungsvorbereitung einbezogen wird. Der Rat beruft daher einen „Beirat für Stadtgestaltung“, der bei der Entscheidungsvorbereitung in Fragen der Stadtgestaltung und des Stadtbildes beratend tätig wird.

§ 1

Zweck

Der Beirat soll die Fachverwaltung in Fragen der Stadtgestaltung und des Stadtbildes unterstützen, ergänzen und ihr gegebenenfalls eine andere fachliche Sicht gegenüberstellen. Er stößt bei schwierigen Entscheidungen eine kritische Diskussion an und verbreitert mit seinen Empfehlungen die Basis für die Beratung der zuständigen Gremien.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Beirat für Stadtgestaltung berät die Angelegenheiten vor, deren Behandlung im für Stadtplanung zuständigen Ausschuss des Rates vorgesehen ist und bei denen stadtgestalterische, baukünstlerische und denkmalpflegerische Fragen mit besonderem Einfluss für die Erhaltung und weitere Gestaltung des Stadtbildes bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind.
- (2) Auf Wunsch der Bezirksvertretungen oder der Verwaltung berät der Beirat eine Angelegenheit, wenn stadtgestalterische, baukünstlerische und denkmalpflegerische Fragen mit besonderem Einfluss für die Erhaltung und weitere Gestaltung des Stadtbildes bei der Beratung zu berücksichtigen sind.
- (3) Die Beratung hat Empfehlungscharakter. Sie umfasst:
 1. die Aufstellung oder Änderung von Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen,
 2. die Aufstellung oder Änderung von stadtgestalterisch bedeutsamen Bebauungsplänen innerhalb des zweiten Tangentenrings sowie in den Stadtteilzentren.

3. Ansonsten erfolgt die Beratung vorhabenbezogen bei

- herausgehobenen Baumaßnahmen der öffentlichen Hand im Bereich des Hoch-, Tief- und Straßenbaus sowie der Anlage von Grünflächen,
- baulichen Veränderungen an historisch oder baukünstlerisch wertvollen Gebäuden oder Ensembles sowie Neubauten in deren Nähe,
- Baumaßnahmen besonders großen Umfangs,
- Bauvorhaben mit stadtbildprägendem Charakter privater Bauwilliger.

§ 3

Mitglieder

- (1) Dem Beirat gehören 7 anerkannte Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Architektur und Landschaftsplanung an. Sie werden auf gemeinsamen Vorschlag der in Münster ansässigen Architekten- und Ingenieurverbände vom Rat gewählt.
- (2) Mindestens drei Mitglieder müssen ihren Geschäftssitz außerhalb des Stadtgebietes Münster haben.
- (3) Die Mitglieder können sich nicht vertreten lassen.
- (4) Ohne Unterbrechung ist eine Mitgliedschaft im Beirat nur über einen Zeitraum von 5 Jahren möglich. Die direkte Wiederwahl nach Ablauf der Wahlzeit des Beirates ist keine Unterbrechung im Sinne dieser Vorschrift.
- (5) Die Wahlzeit des Beirates entspricht der Wahlperiode des Rates. Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Beirates weiter aus. Scheidet ein Mitglied während der Wahlzeit aus, wählt der Rat auf gemeinsamen Vorschlag der in Münster ansässigen Architekten- und Ingenieurverbände eine/n Nachfolger/-in.
- (6) An den Sitzungen des Beirates kann je Fraktion und Gruppe des Rates ein Mitglied des für Stadtplanung zuständigen Ausschusses des Rates oder des Rates mit beratender Stimme teilnehmen.
- (7) An den Sitzungen des Beirates können neben der geschäftsführenden Dienststelle je nach Beratungsbedarf weitere Ämter des Baudezernates sowie anderer Dezernate teilnehmen.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft zu führen. Sie erfüllen ihre Aufgaben

fachbezogen, unabhängig und nicht als Standes- und Interessenvertreter.

- (2) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht zu Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Beirat beendet ist.
- (3) Ein Mitglied darf nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten mitwirken, die ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können. Dies gilt auch, wenn das Mitglied in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder wenn es gegen Entgelt für jemanden beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat. Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht, wenn das Mitglied an der Erledigung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger eines Berufsstandes oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
Ist ein Mitglied aus Gründen des Absatzes 3 von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so hat es dies vor Beginn der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen und anschließend den Sitzungsraum zu verlassen.
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet der Beirat über die Befangenheit. Das betroffene Mitglied wirkt hieran nicht mit.

§ 5

Aufwandsentschädigung

Die Beiratsmitglieder erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Beirates für Stadtgestaltung eine Aufwandsentschädigung, die der Rat der Stadt Münster festsetzt, zuzüglich einer Wegstreckenentschädigung nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften.

§ 6

Einberufung des Beirates

- (1) Der/die Vorsitzende des Beirates beruft im Benehmen mit dem/der für Stadtplanung und Bau zuständigen Beigeordneten und dem/der Leiter/Leiterin der geschäftsführenden Dienststelle nach Bedarf (ca. achtmal jährlich) den Beirat ein.

- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung der Tagesordnung an alle Mitglieder des Beirates sowie an die je Fraktion und Gruppe des Rates benannten Mitglieder des für Stadtplanung zuständigen Ausschusses im Rat oder des Rates möglichst 7 Tage vor dem Sitzungstermin.
- (3) Nach einer Neuwahl des Beirates beruft der/die bisherige Vorsitzende im Benehmen mit dem/der für Stadtplanung und Bau zuständigen Beigeordneten und dem/der Leiter/Leiterin der geschäftsführenden Dienststelle den Beirat innerhalb von 6 Wochen nach seiner Wahl ein.

§ 7

Vorsitz

- (1) Die Beiratsmitglieder wählen in der 1. Sitzung nach der Neuwahl des Beirates für die Dauer der Wahlzeit aus ihrer Mitte unter Leitung des ältesten Mitgliedes des Beirates den/die Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/-in.
- (2) Endet die Mitgliedschaft des/der Vorsitzenden oder dessen/der Stellvertreter(s)/-in vor Ablauf der Amtsdauer oder liegt er/sie ihr Amt nieder, so erfolgt eine Neuwahl für den Rest der Amtsdauer.
- (3) Eine vorzeitige Abberufung des/der Vorsitzenden oder des/der Stellvertreter(s)/-in findet nur dadurch statt, dass mit den Stimmen der Mehrheit der Beiratsmitglieder ein(e) neue(r) Vorsitzende(r) oder Stellvertreter/-in gewählt wird.
- (4) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirates.

§ 8

Tagesordnung

- (1) Der/die Vorsitzende setzt im Benehmen mit dem/der für Stadtplanung und Bau zuständigen Beigeordneten und dem/der Leiter/Leiterin der geschäftsführenden Dienststelle die Tagesordnung fest.
- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Beirates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden.
- (3) Die Beratungen des Beirates sollen nicht zu Verzögerungen in bauaufsichtlichen Verfahren führen. Daher soll nur in Ausnahmefällen ein Projekt mehrmals behandelt werden. Der Beirat für Stadtgestaltung entscheidet zum Abschluss der Beratung des jeweiligen Bauvorhabens, ob eine erneute Vorstellung erforderlich ist.

§ 9

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich.

- (2) Bauvorhaben im Vorfeld bauaufsichtlicher Verfahren (Bauvoranfrage bzw. Bauantrag liegt noch nicht vor) werden im Allgemeinen im nichtöffentlichen Sitzungsteil vorgestellt. Bauvorhaben im Rahmen bauaufsichtlicher Verfahren (Bauvoranfrage bzw. Bauantrag liegt vor) können im nichtöffentlichen Sitzungsteil vorgestellt werden, wenn die Präsentation des Bauvorhabens im öffentlichen Sitzungsteil dem berechtigten Interesse der Stadt Münster, des jeweiligen Bauherrn/der jeweiligen Bauherrin oder des Entwurfsverfasser/der Entwurfsverfasserin zuwiderlaufen würde.
- (3) Der/die Entwurfsverfasser/-in und der Bauherr/die Bauherrin haben Gelegenheit zur Vorstellung und Erläuterung seines/ihrer Bauvorhabens. Dies kann nach den Vorgaben in den Absätzen 1 und 2 im öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Sitzungsteil erfolgen. Die Diskussion mit den Entwurfsverfassern und Bauherren sowie die Beratung mit der anschließenden Empfehlung des Beirates erfolgen grundsätzlich im nichtöffentlichen Sitzungsteil.

§ 10

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit ist keine Empfehlung zustande gekommen.

§ 11

Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Beirates ist von dem/der Schriftführer/-in eine Niederschrift zu fertigen. Der/die Schriftführer/-in wird von der geschäftsführenden Dienststelle bestimmt.
- (2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen.
- (3) Eine Ausfertigung der Niederschrift ist allen Mitgliedern, den benannten Vertretern der Ratsfraktionen und -gruppen, dem das Vorhaben bearbeitende Fachamt sowie dem/der Vorsitzenden des für Stadtplanung zuständigen Ausschusses des Rates zuzusenden.
- (4) Die Empfehlungen des Beirates sind den jeweiligen Entwurfsverfassern/Bauherrn zuzuleiten. Sofern das jeweilige Vorhaben auch im für Stadtplanung zuständigen Ausschuss des Rates behandelt wird, erhält dieser zur entsprechenden Sitzung ebenfalls eine Ausfertigung der Empfehlung.

§ 12

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Beirates wird innerhalb des für Stadtplanung und Bau zuständigen Dezernats – Bauordnungsamt – wahrgenommen.
- (2) Über die Haushaltsmittel verfügt die geschäftsführende Dienststelle im Benehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Beirates.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 16. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Satzung zur Änderung der Ortssatzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage in der Stadt Münster – Entwässerungssatzung (EWS) – vom 21. 11. 2012:

vom 16. 12. 2016

1. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

Aufgrund der §§ 7,8,9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1994 (GV. NW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. 6. 2015 (GV. NW, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. 7. 2009 (BGBl I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. 5. 2016 (BGBl I, S. 1217), in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 43 ff, 123 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. 7. 2016 (GV. NW, S. 559) (LWG), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Münster am 14. 12. 2016 folgende Satzung beschlossen:

2. § 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Das Anschlussrecht besteht nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs.4 Satz 1 LWG (Freistellung) dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.

Das Anschlussrecht für Niederschlagswasser ist nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 49 Abs.4 Satz 3 LWG (Freistellung trotz betriebsfertiger öffentlicher Kanalisation) Gebrauch macht.

3. § 10 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Stadt prüft, ob sie im Einzelfall eine Freistellung gemäß § 49 LWG erteilen kann.

4. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des LWG und der dazu erlassenen Verordnungen, insbesondere Teil 2 der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw).

(2) Alle erdverlegten oder unzugänglich verlegten Schmutz- und Mischwasserleitungen sind nach Errichtung oder wesentlicher Änderung auf ihren Zustand und ihre Funktion gemäß der SüwVO Abw zu überprüfen.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einer Bescheinigung gemäß § 9 SüwVO Abw zu dokumentieren. Diese Bescheinigung ist unaufgefordert spätestens 4 Wochen nach der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. nach Abschluss der wesentlichen Änderung der Stadt vorzulegen.

5. § 16 (2) Satz 3 wird wie folgt geändert:

Soweit es sich um eine genehmigungspflichtige Indirekteinleitung mit gefährlichen Stoffen im Sinne nach § 58 Landeswassergesetz und den §§ 58 und 59 des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, ist die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Behörde in der Regel ausreichend.

6. § 18 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Das Betretungsrecht gilt auch für Anlagen zum Ableiten von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist.

6. § 23 Abs. 1 k) wird wie folgt geändert:

§ 15 die Bescheinigung nicht unaufgefordert spätestens 4 Wochen nach der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. nach Abschluss der wesentlichen Änderung der Stadt vorlegt.

7. Aus § 23 Abs. 1 k) wird Buchstabe l)

8. Aus § 23 Abs. 1 l) wird Buchstabe m).

9. § 24 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 16. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS)

vom 11. 11. 2012 (Amtsblatt der Stadt Münster 2012 S. 176)

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13. 6. 2013 (Amtsblatt der Stadt Münster 2013 S. 85)

und der 2. Änderungssatzung vom 13. 12. 2013 (Amtsblatt der Stadt Münster 2013 S. 213)

und der 3. Änderungssatzung vom 12. 12. 2014 (Amtsblatt der Stadt Münster 2014 S. 266)

vom 16. 12. 2016

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 14. 12. 2016 aufgrund der – §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW., S. 712) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. 9. 2015 (GV. NRW., S. 666), – der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. 6. 2015 (GV NRW, S. 496), – des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 6. 1995 (GV. NRW., S. 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 7. 2016 (GV. NRW, Seite 559 ff) sowie – des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 8. 7. 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW, S. 559 ff.) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

- (1) Die Stadt erhebt Gebühren im Sinne des § 6 KAG
 1. für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage
 2. für die von ihr gemäß §§ 1 und 2 AbwAG NRW anstelle der Abwassereinleiter – nachfolgend Kleininleiter genannt – zu entrichtende Abwasserabgabe (Kleininleitergebühr)
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif.

§ 2

Gebührenarten/Bemessungsgrundlage

- (1) Die Gebühren bemessen sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen
 - 1.1 Bei Schmutzwasser nach der von dem Grundstück oder nach Entnahme aus dem Standrohr in die öffentliche Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar eingeleiteten Schmutzwassermenge. Für stark verschmutztes Abwasser wird ein Starkverschmutzerzuschlag je nach dem Verschmutzungsgrad des Abwassers erhoben.
 - 1.2 Bei Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen nach der in die öffentliche Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar eingeleiteten Wassermenge.

1.3 Bei Drainage- und Grundwasser nach der in die öffentliche Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar eingeleiteten Wassermenge gemäß folgender Unterteilungen:

- Für die Einleitung von Drainagewasser aus den Wasserhaltungen von Baustellen, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist.
- Für die Einleitung von aufbereitetem Grundwasser (z. B. Sanierung von Altlasten), für die eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist.

1.4 Bei Niederschlagswasser nach den bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann – nachfolgend angeschlossene Grundstücksfläche genannt –; als angeschossen gelten auch die befestigten Grundstücksflächen (bituminöser Belag, Pflaster, Beton oder aus gleichwertigem Material), von denen Niederschlagswasser oberirdisch ohne Sammlung über öffentliches oder privates Straßenland in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

1.5 Bei der Ausfuhr des Klärschlammes aus nicht öffentlichen Kleinkläranlagen und der Entleerung der geschlossenen Abwassergruben einschließlich der Abfuhr und Beseitigung des daraus entfernten Klärschlammes bzw. Abwassers sowie für die Annahme und Behandlung sonstiger biologisch abbaubarer Schlämme in einer Kläranlage werden eine Grundgebühr je Entleerung und Gebühren nach der Schlamm- und Abwassermenge erhoben.

1.6 Bei den Kleininleitern gem. §§ 1 und 2 AbwAG NRW nach der Zahl der Einleitungen.

(2) Schmutzwassergebühr (gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 1.1)

2.1 Die Schmutzwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstück oder nach Entnahme aus dem Standrohr anfällt. Als Abwassermenge gilt unbeschadet der nachstehenden Ziff. 2.3 die aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen, Regenwassernutzungsanlagen oder anderen Wasserentnahmestellen bezogene und im Veranlagungsjahr abgelesene jährliche Frischwassermenge in m³. Die Schmutzwassergebühr wird im Jahresabgabenbescheid auf Grundlage des im Vorjahr abgelesenen Jahresfrischwasserverbrauchs vorläufig erhoben und

nach Bekanntgabe der im Veranlagungsjahr abgelesenen jährlichen Frischwassermenge endgültig abgerechnet und festgesetzt. Bei der erstmaligen Einleitung von Schmutzwasser von einem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage werden Vorauszahlungen nach Maßgabe eines von der Stadt geschätzten Wasserverbrauchs verlangt, bis die Festsetzung der tatsächlichen Gebührenschild aufgrund des bezogenen Wassers erfolgt. Die Vorauszahlungen werden auf Grundlage des jeweils geltenden Gebührensatzes ermittelt.

2.2 Berechnet wird die Gebühr bei öffentlicher Wasserversorgung nach der für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegten Verbrauchsmenge. Bei Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen, Regenwassernutzungsanlagen – oder anderen Wasserentnahmestellen hat der Gebührenpflichtige der Stadt jeweils innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Kalenderjahres den Verbrauch mit einem prüffähigen Nachweis (z. B. Wasserzähler) mitzuteilen.

Auf Verlangen der Stadt ist der Nachweis durch Messvorrichtungen zu führen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat, die von der Stadt als zuverlässig anerkannt sind und die von ihr überwacht werden. Weist der Gebührenschuldner die nach Ziff. 2.1, 2.3 und 2.4 dieses Absatzes maßgebenden Wassermengen nicht nach oder zeigt der Wasserzähler nicht richtig an, so wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt.

Ist der Einbau von Wasserzählern bei privaten Wasserversorgungsanlagen technisch nicht möglich bzw. dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, wird als Verbrauchsmenge des Erhebungszeitraums für jede auf dem Grundstück gemeldete Person die in der Stadt Münster durchschnittlich pro Person angefallene Verbrauchsmenge des vorletzten Kalenderjahres zugrunde gelegt.

2.3 Wassermengen, die nicht der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt werden, sind unter Vorlage nachprüfbarer Unterlagen (z. B. Wasserzähler) auf Antrag des Gebührenschuldners abzusetzen. Frischwassermengen, die für die Gartenbewässerung genutzt werden, werden ausschließlich mit Nachweis über einen fest installierten, geeichten Wasserzähler abgesetzt. Dieser Nachweis ist vom Gebührenpflichtigen jeweils bis zum 20. 1. des folgenden Kalenderjahres bei der Stadt (Amt für Finanzen und Beteiligungen) einzureichen.

2.4 Ist ein Starkverschmutzerzuschlag gem. Abs. 5 zu erheben, sind als Berechnungswerte anzusetzen:

- die dem Grundstück aus Wasserversorgungsanlagen oder anderen Wasserentnahmestellen im Veranlagungsjahr zugeführte Wassermenge und
- der im Veranlagungsjahr gemessene Verschmutzungsgrad.

Bis zum Vorliegen tatsächlicher Werte gelten die für die Jahresveranlagung zugrunde gelegten Werte als vorläufig. Ziff. 2.1 letzter Satz gilt entsprechend.

(3) Abwassergebühr für Spül-, Drainage- und Grundwasser (gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.3)

3.1 Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar eingeleitet wird.

3.2 Als Wassermenge gilt die im Veranlagungszeitraum tatsächlich zugeführte Wassermenge. Der Gebührenpflichtige hat der Stadt den Verbrauch mit einem prüfungsfähigen Nachweis mitzuteilen. Auf Verlangen der Stadt ist der Nachweis durch Messvorrichtungen zu führen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat, die von der Stadt als zuverlässig anerkannt sind und die von ihr überwacht werden. Weist der Gebührenschuldner die maßgebenden Wassermengen nicht nach oder zeigt der Wasserzähler nicht richtig an, so wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt.

(4) Niederschlagswassergebühr (gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 1.4)

4.1 Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

4.2 Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (m²) bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche. Zur Veranlagung hat der Grundstückseigentümer die entsprechende Grundstücksfläche in m² anzugeben. Diese Angaben werden im Wege der Befragung der Eigentümer ermittelt. Der Eigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie für die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem

von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche vorgenannten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Eigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Eigentümers vor, wird die bebauten bzw. überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt, zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

Wird die Größe der vorgenannten Flächen verändert, so hat der Eigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt o. g. Ermittlungsverfahren entsprechend. Die veränderte Größe wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

- 4.3 Für Flächen, deren Niederschlagsabfluss dauerhaft in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird oder auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt, entfällt die Niederschlagswassergebühr soweit die Stadt Münster nicht beseitigungspflichtig ist. Die Einleitung in das Gewässer muss den Vorschriften des Wasserhaushalts- und des Landeswassergesetzes genügen.
- 4.4 Die Niederschlagswassergebühr für dauerhaft begrünte Dachflächen, z. B. Grasdach, wird um 80 % reduziert.
- 4.5 Die Niederschlagswassergebühr wird um 50 % reduziert, wenn auf dem Grundstück Rückhaltemaßnahmen, z. B. Muldenrigolen, Teiche, Rückhaltebecken oder Zisternen vorgehalten werden. Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in diese Einrichtungen einzuleiten und darf

ausschließlich für die Gartenbewässerung verwandt werden. Für die Reduzierung werden nur die bebauten und befestigten Flächen berücksichtigt, für die ein Volumen von 30 Litern je m² zur Verfügung steht. Speichervolumen unter 1,0 m³ bleiben unberücksichtigt. Das gespeicherte Niederschlagswasser muss verzögert, z. B. mit Hilfe einer Drossel, in die Kanalisation abgeleitet werden. Die Niederschlagswassergebühr wird bei verlegtem Ökopflaster (z. B. Rasengittersteine) auch um 50 % reduziert, wenn die Einläufe mit der öffentlichen Kanalisation verbunden sind.

(5) Starkverschmutzerzuschlag
(gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 1.1)

Für industrielle und gewerbliche Abwässer mit folgenden drei Eigenschaften wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben:

- biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB 5) größer 330 mg/l oder chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) größer 660 mg/l, wenn das CSB/BSB 5-Verhältnis größer 2 ist,
- BSB 5-Fracht größer als 4000 kg/Jahr oder CSB-Fracht größer als 8000 kg/Jahr,
- Wassermenge größer als 3000 cbm/Jahr.

Die Schmutzwassergebühr mit Starkverschmutzerzuschlag wird nach folgenden Formeln erhoben:

1. $G = G1 + G2 \times y/330$

2. Wenn CSB/BSB5-Verhältnis größer 2 ist:
 $G = G1 + G2 \times Z/660$.

Die einzelnen Buchstaben und Wertbezeichnungen haben folgende Bedeutung:

- G = Schmutzwassergebühr in €/m³,
- G1 = nicht verschmutzungsabhängige Gebühr (Transportmechanische Reinigung) in €/m³,
- G2 = verschmutzungsabhängige Gebühr (biologische Reinigung/Schlammbehandlung) in €/m³,
- y oder z = mittlere BSB5- oder CSB-Konzentration in der abgesetzten Probe im Abwasser des Starkverschmutzers in mg/l
- 330 oder 660 = Schwellenwert für normal verschmutztes Abwasser (BSB 5 oder CSB in abgesetzter Probe in mg/l).

Die Absätze 1 Ziff. 1.1, 2 Ziff. 2.1 und 2.4 gelten entsprechend.

(6) Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages

6.1 Zur Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages werden von der Stadt aus dem Probeentnahmeschacht (Einleitungsstelle)

5 Zwei-Std.-Mischproben während der Produktionszeit über zeitproportional schöpfende automatische Probenahmege-
räte pro Jahr entnommen.

6.2 Bei Grundstücken mit mehreren An-
schlusskanälen (Einleitungsstellen) wer-
den die Proben jeweils gleichzeitig ent-
nommen; Ziff. 6.1 gilt entsprechend. In
diesen Fällen errechnet sich der mittlere
BSB 5-/CSB-Wert aus den BSB 5-/CSB-
Frachten der Teilströme.

Die Abflüsse der Teilströme werden durch
Abwassermengenmessgeräte, die vom
Gebührenschnldner auf seine Kosten
in die Messschächte einzubauen sind,
gemessen. Sollte dies im Einzelfall nicht
möglich sein, werden die Teilströme von
der Stadt nach Anhörung des Gebühren-
schuldners geschätzt. Grundstücksan-
schlüsse, die ausschließlich der Ableitung
von häuslichem Abwasser dienen, werden
bei der Berechnung des Starkverschmut-
terzuschlages nicht berücksichtigt.

6.3 Die für den Starkverschmutterzuschlag
maßgebenden BSB 5-/CSB-Werte werden
aus der abgesetzten Probe in einem von
der Oberen Wasserbehörde anerkannten
chemischen Labor in mg/l gemessen.

6.4 Dem Starkverschmutterzuschlag wird das
arithmetische Mittel der nach Ziff. 6.1,
6.2 und 6.3 ermittelten BSB 5-/CSB-Werte
zugrunde gelegt.

6.5 Die Mischprobenentnahmen erfolgen
zu unterschiedlichen Zeiten, die von der
Stadt festgelegt werden. Die Kosten für
die chemischen Untersuchungen nach
Ziff. 6.3 trägt der Gebührenschnldner.

§ 3

Gebührenschnldner

(1) Gebührenschnldpflichtig ist der

- Eigentümer des Grundstücks bzw. der
Erbbauberechtigte, der Nießbraucher oder
sonst dinglich Berechtigte.
- Betreiber der Einleitungsstelle (= Kleinklä-
ranlage).
- Einleiter von Drainagewasser, von Grund-
wasser und von Spülwasser.
- Nutzer von Standrohren (Wasserentnahme
aus Hydranten o. ä.).
- Straßenbaulastträger für die Straßenober-
flächenentwässerung.

Mehrere Gebührenschnldner haften als Ge-
samtsschnldner.

Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht
belastet, so ist anstelle des Eigentümers der
Erbbauberechtigte Gebührenschnldner.

(2) Wohnungseigentümer oder Wohnungserbba-
berechtigte haften als Teileigentümer bzw.
Teilerbbauberechtigte als Gesamtsschnldner.

§ 4

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist dasjeni-
ge Flurstück, das im Grundbuch eingetragen ist.

§ 5

Eigentumswechsel

- (1) Wird das Eigentum oder das Erbbaurecht an
einem Grundstück übertragen, so hat der bis-
herige Gebührenschnldner die Gebühren bis
zum Ende des Monats zu entrichten, in den
der Wechsel fällt. Für die Gebühren dieses
Monats haftet daneben der neue Eigentümer.
- (2) Der bisherige und der neue Eigentümer bzw.
sonst dinglich Berechtigte sind verpflichtet,
den Eigentumswechsel bzw. Berechtigten-
wechsel der Stadt (Amt für Finanzen und Be-
teiligungen) anzuzeigen. Unterbleibt die An-
zeige, so haften der bisherige und der neue
Eigentümer bzw. sonst dinglich Berechtigte
solange als Gesamtsschnldner für die seit dem
Wechsel entstandenen Gebühren, bis die für
die Veranlagung zuständige Wechsel Kennt-
nis erhält.

§ 6

Entstehen, Änderung und Beendigung der Gebührenschnldpflicht

- (1) Die Gebührenschnldpflicht entsteht in den Fällen
 1. Ziff. 4 Gebührentarif mit der Entnahme
des Klärschlammes aus der Kleinkläranla-
ge oder mit der Entleerung der Grube.
 2. Ziff. 5 Gebührentarif mit der Abnahme
der Schlämme.
 3. Die Gebührenschnldpflicht für Kleineinleiter
nach Ziff. 6 Gebührentarif entsteht jähr-
lich mit Beginn des Jahres, für das die Ab-
wasserabgabe zu entrichten ist, für neue
Einleitungen mit Beginn der Einleitung.

Für die übrigen Gebühren gelten die nachste-
henden Absätze.

- (2) Die Gebührenschnldpflicht nach Ziff. 1.1, 1.2, 2 und
3 Gebührentarif beginnt mit dem Ersten des
Monats, nach dem das Grundstück an die
öffentliche Abwasseranlage angeschlossen
oder nach dem auf dem Grundstück anfal-
lendes Wasser oder über Standrohre (Hyd-
ranten) o. ä. unmittelbar oder mittelbar der
öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.
Zu Ziff. 3 beginnt sie mit dem 1. des Monats,
nach dem das anfallende Wasser unmittelbar
oder mittelbar der öffentlichen Abwasseran-
lage zugeführt wird. Erhebungszeitraum ist
das Kalenderjahr und bei der Entstehung der
Gebührenschnldpflicht während eines Kalenderjah-

res der Restteil des Jahres. Die Schmutzwassergebühr entsteht jedoch am 31. 12. des jeweiligen Kalenderjahres.

Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats an.

Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss wegfällt; der Gebührenpflichtige hat dies nachzuweisen.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die für das laufende Kalenderjahr zu entrichtenden Gebühren werden in Vierteljahresraten jeweils zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. fällig, soweit sich aus den nachstehenden Absätzen nichts anderes ergibt. Dabei werden bzgl. der Schmutzwassergebühren Vorauszahlungen, zum anderen Abschlagszahlungen erhoben.
- (2) Der Jahresbetrag wird insgesamt am 15. 8. jeden Jahres fällig, wenn der gesamte Jahresbetrag der Gebühren für die Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung und Straßenreinigung zuzüglich des Jahresbetrages der Grundsteuer 15,00 € nicht übersteigt.
- (3) Je zur Hälfte am 15. 2. und 15. 8. jedes Jahres wird der Jahresbetrag fällig, wenn die in Abs. 2 bezeichneten Gebühren und Grundsteuer insgesamt 30,00 € nicht übersteigt.
- (4) Der gesamte Jahresbetrag wird am 1. Juli fällig, wenn aufgrund eines entsprechenden Antrages des Gebührenschuldners gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz zu diesem Zeitpunkt auch die Grundsteuer sowie die sonstigen für das Grundstück zu zahlenden städtischen Abgaben fällig werden.
- (5) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die nach Abs. 1 zu entrichtende Vierteljahresrate für das laufende Kalendervierteljahr sowie die nach Abs. 3 zu entrichtende Halbjahresrate für das laufende Kalenderjahr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. In den Fällen der Absätze 2 und 4 wird der Jahresbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn die Gebührenpflicht nach dem 15. 8. bzw. 1. 7. des Jahres erstmals entsteht.
- (6) Die Gebühren nach Ziffern 4 und 5 des Gebührentarifs werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig; die Stadt kann Barzahlung Zug um Zug gegen die Annahme der Schlämme (Ziffer 5 des Gebührentarifs) verlangen.

§ 8

Auskunfts- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2017 in Kraft.

Gebührentarif zur Abwassergebührensatzung der Stadt Münster

vom 14. 12. 2016

Gebührensätze für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage

1. Schmutzwassergebühr

1. 1 Einleitung von normalem Schmutzwasser je m³ 2,03 €
(nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 = 1,18 €/m³
verschmutzungsabhängige Gebühr G2 = 0,85 €/m³)
- 1.2 Starkverschmutzerzuschlag nach der Formel gem. § 2 Abs. 5 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS)

2. Niederschlagswassergebühr

- 2.1 Einleitung von Niederschlagswasser je m² bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche und Jahr 0,64 €
- 2.2 Einleitung von Niederschlagswasser je m² dauerhaft begrünte Dachflächen (§ 2 Abs. 4 Ziff. 4.4 AGS) 20 % von 2.1 0,13 €
- 2.3 Einleitung von Niederschlagswasser je m² bebaute oder befestigte Fläche, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.6 AGS vorgehalten wird oder auf der sich Ökopflaster befindet = 50 % von 2.1 0,32 €
- 2.4 Einleitung von Niederschlagswasser je m² dauerhaft begrünte Dachflächen, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.5 AGS vorgehalten wird = 50 % von 2.2 0,07 €

3. Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser, Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.3 AGS

- 3.1 für die Einleitung in die Schmutz- und Mischwasserkanalisation je m³ (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 gem. Punkt 1.1) 1,18 €

3.2 für die Einleitung in die Regenwasserleitung je m ³	0,85 €
4. Gebühr für die Ausfuhr des Klärschlammes aus privaten Kleinkläranlagen und die Entleerung der geschlossenen Gruben einschl. des Abfahrens und des Beseitigens des daraus entnommenen Klärschlammes und Abwassers	
eine Grundgebühr je Entleerung von und eine Arbeitsgebühr je angefangenem halben m ³	44,00 €
- für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen	7,70 €
- für Abwasser aus geschlossenen Gruben	5,35 €
5. Gebühr für die Abnahme und Behandlung von sonstigen biologisch abbaubaren Schlämmen je angefangenem m³ Schlamm	1,90 €
6. Gebühr für die Entrichtung der Abwasserabgabe durch die Stadt anstelle des Kleineinleiters (§ 1 und 2 AbwAG NRW) je Einleitung jährlich	72,00 €

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 16. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Satzung zur Änderung des Gebührentarifs der Satzung der Stadt Münster über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 29. 6. 2012

vom 16.12. 2016

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. 9. 1995 (GV. NW. S. 1028/SGV. NW. 91) in der derzeit geltenden Fassung und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19. 4. 1994 (BGBl. I S. 854) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. 7. 1994 (GV. NW. S.666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Münster am 14. 12. 2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Ziffer 9 des Gebührentarifs nach § 8 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

lfd. Nr.: 9

Art der Sondernutzung:

Baustelleneinrichtung

Die ersten 30 Tage sind gebührenfrei.

Berechnungsmaßstab je:

m² und Tag

Zone 1	0,22 €
Zone 2	0,20 €
Zone 3	0,19 €
Zone 4	0,16 €
Zone 5	0,14 €

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 1. 1. 2017 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 16. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Benutzungsordnung für Absperrmaterialien des Bau und Betriebshofes der Stadt Münster

vom 16. 12. 2016

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 14. 12. 2016 die nachstehende Neufassung der Benutzungsordnung für Absperrmaterialien des Bau- und Betriebshofes der Stadt beschlossen:

Allgemeines

Der Bau und Betriebshof wird von der Stadt Münster betrieben und unterhalten. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hält er u.a. Verkehrstechnik für Verkehrslenkung und Absicherung bereit.

Öffentliche Nutzung

Diese Absperrmaterialien dienen dem Tiefbauamt zur Absperrung von Gefahrenstellen im öffentlichen Verkehrsraum.

Sonstige Nutzung

Daneben wird Vereinen, Verbänden, Nachbarschaften die Möglichkeit der entgeltlichen Ausleihe eingeräumt. Aus dieser Benutzungsordnung kann kein Rechtsanspruch auf Ausleihe abgeleitet werden.

Entgelte

Für die Ausleihe ist ein privatrechtliches Entgelt wie folgt zu erheben:

Bereitstellungspauschale	40,00 Euro
Leihentgelt pro Stück und Tag	0,40 €uro

Behandlung der ausgegebenen Gegenstände

Die ausgeliehenen Gegenstände sind bei der Entgegennahme auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen, pfleglich zu behandeln, vor Beschädigungen zu bewahren und in ordnungsgemäßem Zustand an den Bau- und Betriebshof zurückzugeben. Für fehlende oder beschädigte Absperrmaterialien ist Ersatz zu leisten.

Schlussbestimmung

Diese Benutzungsordnung tritt zum 1. 1. 2017 in Kraft.

Der vorstehende Tarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 16. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Satzung der Stadt Münster über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für Gewässer zweiter Ordnung – Gewässergebührensatzung (GGS) –

vom 16. 12. 2016

Aufgrund – der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. 6. 2015 (GV. NRW, S. 496),– der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW., S. 712) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. 9. 2015 (GV. NRW, S. 666), – der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 7. 2009 (BGBl. I, S. 2.585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 8. 2016 (BGBl. I, S. 1.972) sowie – der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 6. 1995 (GV. NRW, S. 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 7. 2016 (GV. NRW, Seite 559 ff.) hat der Rat der Stadt Münster in der Sitzung am 14. 12. 2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Unterhaltungspflicht

Auf dem Gebiet der Stadt Münster wird die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung durch die Stadt Münster und die Unterhaltungsverbände „Hiltrup-Amelsbüren“, „Havixbeck-Roxel“, „St. Mauritiz-Altenberge“, „Obere Stever“ und „Münster Süd-Ost“ erfüllt.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

- (1) Die Unterhaltungsverbände legen den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehenden Aufwand nach § 64 Abs. 2 LWG NRW innerhalb ihres Gebietes auf die Erschwerer (z. B. Abwassereinleiter) und die Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet im Verhältnis ihrer Gebietsteile im Einzugsgebiet um.
- (2) Der danach von der Stadt Münster an die Unterhaltsverbände zu zahlende Betrag und

der der Stadt Münster selbst aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehende Aufwand wird für das jeweilige Unterhaltungsgebiet gem. § 64 Abs. 1 LWG NRW auf die Eigentümer der im Stadtgebiet Münster gelegenen Grundstücke (seitliches Einzugsgebiet) als Gebühr gemäß anliegendem Gebührentarif umgelegt. Eine Umlage des Aufwandes bzw. der Kosten erfolgt nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sogenannten Erschwerer und Finanzierungshilfen des Landes gedeckt sind.

§ 3

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Wird das Eigentum oder das Erbbaurecht an einem Grundstück übertragen, so hat der bisherige Gebührensschuldner die Gebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in den der Wechsel fällt. Für die Gebühren dieses Monats haftet daneben der neue Eigentümer.
- (3) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel der Stadt anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.
- (4) Der Gebührenpflichtige hat alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (5) Veränderungen der Grundstücksfläche und der Nutzung hat der Gebührenpflichtige der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zu 90 % auf die versiegelten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unversiegelten) Flächen umgelegt.
- (2) Versiegelte Flächen sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Versiegelte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von

Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter oder ähnliche Materialien.

- (3) Übrige Flächen sind alle unversiegelten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Die Flächengrößen werden im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu ist von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung durch die Stadt ein ausgefüllter Erklärungsbogen über die Größe der versiegelten Flächen und der übrigen (= unversiegelten) Flächen vorzulegen (Mitwirkungspflicht). Die Stadt prüft die Angaben und kann erforderlichenfalls die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die Fläche von der Stadt im Wege der Schätzung ermittelt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührensschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (5) Ändert sich die versiegelte oder die übrige, nicht versiegelte Grundstücksfläche, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Stadt anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) Für jedes Unterhaltungsgebiet werden die umlagefähigen Kosten gesondert ermittelt. Die Gebühren für die einzelnen Unterhaltungsbereiche ergeben sich aus den dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarifen.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die für das laufende Kalenderjahr zu entrichtenden Gebühren werden aus den voraussichtlichen Jahreskosten ermittelt.
- (2) Die zu entrichtenden Gebühren werden in Vierteljahresraten jeweils zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. fällig, soweit sich aus nachstehenden Absätzen nichts anderes ergibt.
- (3) Der Jahresbetrag wird insgesamt am 15. 8. fällig, wenn der gesamte Jahresbetrag der Gebühren nach dieser Satzung sowie für die Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung und Straßenreinigung zuzüglich des Jahresbetrages der Grundsteuer 15 € nicht übersteigt.

- (4) Je zur Hälfte am 15. 2. und 15. 8. wird der Jahresbetrag fällig, wenn die in Abs. 3 bezeichneten Gebühren und Grundsteuer insgesamt 30 € nicht übersteigen.
- (5) Der gesamte Jahresbetrag wird am 1. 7. fällig, wenn aufgrund eines entsprechenden Antrages der Gebührenschuldner gem. § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz zu diesem Zeitpunkt auch die Grundsteuer sowie die sonstigen für das Grundstück zu zahlenden städtischen Abgaben fällig werden.
- (6) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die nach Abs. 2 zu entrichtende Vierteljahresrate sowie die nach Abs. 4 zu entrichtende Halbjahresrate innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. In den Fällen der Absätze 3 und 5 wird der Jahresbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn die Gebührenpflicht nach dem 15. 8. bzw. 1. 7. des Jahres erstmals entstanden ist.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2017 in Kraft.

Gebührentarif zur Gewässergebührensatzung der Stadt Münster vom 14. 12. 2016

Unterhaltungsbereich	€/ha	
	versiegelte Fläche	übrige Fläche
1. Unterhaltungsverband „Hiltrup-Amelsbüren“	88,61	1,72
2. Unterhaltungsverband „Obere Stever“	168,63	2,85
3. Unterhaltungsverband „Havixbeck-Roxel“	80,90	1,82
4. Unterhaltungsverband „St. Mauritz-Altenberge“	161,06	2,14
5. Unterhaltungsverband „Münster Süd-Ost“	298,03	1,48
6. Unterhaltungsbereich der Stadt Münster	94,48	5,28

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 16. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster vom 12. 12. 2003 zuletzt geändert am 1. 1. 2014

vom 16. 12. 2016

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 14. 12. 2016 aufgrund der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712/SGV. NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2015 (GV NRW, Seite 448), des § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, und der §§ 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 6. 2015 (GV. NRW. 2015 S. 496), diese Satzung beschlossen:

- § 1 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.
- In § 3 wird das Wort „Aushändigung“ durch „Bekanntgabe“ ersetzt.
- In § 5 wird das Wort „gelten“ durch „gilt“ ersetzt.
- Der Gebührentarif als Anlage zur Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Ifd. Nr.	Leistung	Gebühr
A. Erwerb und Verlängerung von Grabstättenrechten		
Reihengräber		
1.	Reihengrab für Verstorbene nach Vollendung des fünften Lebensjahres	958 €
2.	Reihengrab für Verstorbene bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres (Kindergrab), 20 Jahre Nutzungszeit	134 €
3.	Reihengrab als Haingrab	1.861 €
4.	Urnenreihengrab	637 €
5.	Reihengrab als Hainurnengrab	1.333 €
6.	Urnenreihengrab als Waldgrab	649 €
7.	Anonymes Urnengrab	563 €
8.	Nutzung Aschestreifeld	563 €
Wahlgräber		
9.	Wahlgrab, je Grabstelle	1.830 €
10.	Wahlgrab als Tiefgrab, je Grabstelle	2.100 €
11.	Wahlgrab in besonderer Lage, je Grabstelle	2.280 €
12.	Wahlgrab als Landschaftsgrab, je Grabstelle	5.880 €
13.	Urnenwahlgrab, je Grabstelle	1.350 €
14.	Wahlgrab als Urnennische im Kolumbarium, je Nische	1.620 €
15.	Wahlgrab als Urnennische im Kolumbarium im Gebäude, je Nische	3.240 €
16.	Wahlgrab als Baumurnengrab, je Baum	3.120 €
17.	Wahlgrab am Urnenbaum, je Grabstelle	1.470 €
18.	Verlängerung des Nutzungsrechtes bzw. Vorauserwerb eines Nutzungsrechtes zu Lebzeiten an Wahlgräbern, je Jahr	1/30 der Gebühr

Ifd. Nr.	Leistung	Gebühr
B. Bestattung/Beisetzung		
19.	Bestattung einer bestattungspflichtigen Totgeburt oder eines Verstorbenen vor Vollendung des fünften Lebensjahres	341 €

20.	Bestattung eines Verstorbenen nach Vollendung des fünften Lebensjahres im Reihengrab	529 €
21.	Bestattung eines Verstorbenen nach Vollendung des fünften Lebensjahres im Wahlgrab/Tiefgrab	594 €
22.	Bestattung eines Verstorbenen nach Vollendung des fünften Lebensjahres im Tiefgrab in Verbindung mit einer Tieferbestattung eines Verstorbenen vor Ablauf der Ruhefrist	737 €
23.	Bestattung eines Verstorbenen nach Vollendung des fünften Lebensjahres im Wahlgrab/Tiefgrab in Verbindung mit einer weiteren Bestattung	350 €
24.	Beisetzung einer Urne/ Beisetzung von Aschen auf Aschestreifeldern	314 €
25.	Beisetzung einer Urne in Verbindung mit einer weiteren Beisetzung/Bestattung	220 €
26.	Samstagszuschlag für den Waldfriedhof Lauheide	165 €
C. Ausgrabung		
27.	Ausgrabung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres vor Ablauf der Ruhefrist	592 €
28.	Ausgrabung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres nach Ablauf der Ruhefrist	462 €
29.	Ausgrabung eines Verstorbenen nach Vollendung des fünften Lebensjahres vor Ablauf der Ruhefrist	789 €
30.	Ausgrabung eines Verstorbenen nach Vollendung des fünften Lebensjahres nach Ablauf der Ruhefrist	659 €
31.	Ausgrabung einer Urne	359 €
D. Sonstige Leistungen		
32.	Benutzung der Aufbahrungsräume (mit Dekoration)	130 €
33.	Benutzung der Trauerhalle und der dafür vorgesehenen Gebäudeteile (mit Dekoration und Orgel- und Musikantlagennutzung), je angefangene Stunde	124 €

34.	Benutzung der Kühlanlage, je Tag	23 €
35. a	Externer Trägerdienst (fünf Personen) für eine Sargbestattung/Trauerfeier auf dem Waldfriedhof Lauheide	308 €
35. b	Stellung einer Arbeitskraft für Grabgeleit/Trägerdienst/Trauerfeier, je angefangene Stunde	57 €
36.	Genehmigung eines Grabmals, einer Gedenktafel an Urnennischen oder einer Steineinfassung, je Antragsgegenstand	40 €
37.	Gebühren für Sonderleistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, werden nach angefallenen Kosten oder nach Stundensätzen berechnet, Abrechnung im 10-Minuten-Takt	
	Personaleinsatz, je Stunde	40 €
	Einsatz Bagger, je Stunde	30 €
	Einsatz LKW, je Stunde	24 €

5. Diese Satzung tritt am 1. 1. 2017 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 16. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung in der Stadt Münster (Abfallsatzung)

vom 16. 12. 2016

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 14. 12. 2016 aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 6. 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 6. 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 7. 2016 (GV. NRW. S. 559), in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 4. 2016 (BGBl. I S. 569), folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abfallsatzung wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 5 wird „§ 7 Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt durch „§ 7 Abs. 1 Nr. 3“.

2. § 7 Abs.1 und Abs. 2 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. Abfallbehälter für Restmüll (§ 12 Abs. 12) in den Größen 35 l, 60 l, 90 l, 120 l, 240 l, 660 l, 770 l (wird seit dem 1. 1. 1995 nicht mehr neu aufgestellt) und 1,1 m³.
 2. Abfallbehälter für organische Abfälle (Biotonne, § 12 Abs. 3) in den Größen 35 l, 60 l, 90 l, 120 l und 240 l.
 3. Abfallbehälter für Papier/Pappe/Kartonen aus Haushaltungen (Papiertonne, § 12 Abs. 2) in den Größen 120 l, 240 l und 1,1 m³.
 4. Abfallbehälter für stoffgleiche Nichtverpackungen in den Größen 120 l, 240 l und 1.100 l bzw. geeignete Säcke.
 5. Unterflurcontainer für Restabfall, Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen), organische Abfälle, Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen in den Größen 1 m³, 2 m³, 3 m³, 4 m³ und 5 m³.
 6. Depotcontainer für Alttextilien (§ 12 Abs. 9)
- (2) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe dieser Satzung Anzahl, Größe und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle ge-

trennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

3. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird „§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2“ ersetzt durch „§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2“.

4. § 9 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „auf Bitten des Grundstückseigentümers“ werden gestrichen.

5. § 11 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die von der Stadt für die Entleerung bestimmten Wochentage sowie künftige Änderungen dieser Termine werden in den örtlichen Tageszeitungen und elektronischen Medien (z. B. Homepage) bekanntgegeben.

6. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Alle Nutzer der städt. Abfallentsorgung müssen verwertbare Abfälle und schadstoffhaltige Abfälle vom Restmüll trennen und einer geordneten Erfassung zuführen. Für Abfälle aus privaten Haushaltungen gelten die nachfolgenden Absätze.
- (2) Altpapier und Pappe sind in der Papiertonne bereitzustellen oder zu den städtischen Recyclinghöfen zu bringen.
- (3) Pflanzenabfälle (nicht holzig), organische Küchenabfälle und kompostierbare Einwegverpackungen, deren sich der Besitzer entledigen will, sowie Speiseabfälle, die in geringen Mengen Erzeugnisse oder Tierkörper Teile i. S. d. Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) enthalten, sind der Biotonne zuzuführen. Die Entsorgung größerer Mengen richtet sich nach dem TierNebG. Bei Pflanzenabfällen bleibt die Möglichkeit der Abfuhr in Gartenabfallsäcken, als Sperrgut oder die Anlieferung an den Recyclinghöfen unberührt.
- (4) Pflanzenabfälle (holzig) sind entweder bei der Sperrgutabfuhr bereitzustellen oder zu den Recyclinghöfen zu bringen.
- (5) Möbelholz, das nicht mit Holzschutzmitteln behandelt wurde, ist entweder bei der Sperrgutabfuhr bereitzustellen oder zu den Recyclinghöfen zu bringen. Mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz (Altholzklasse A4, z. B. Gartenmöbel, Sandkästen, Kleintierställe) ist getrennt am Entsorgungszentrum anzuliefern.
- (6) Altgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, die aus privaten Haushaltungen stammen und nicht vom Handel zurückgenommen wurden, sind getrennt zu den Recyclinghöfen zu bringen; § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Zur Entsorgung von Altgeräten anderer Nutzer als privater Haushalte sind die Hersteller und Besitzer nach den Vorgaben

des Elektro- und Elektronikgerätegesetz selbst verpflichtet.

(7) Leichtverpackungen sind in Sammelsysteme (Gelbe Säcke/Gelbe Behälter) der dualen Systeme nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung zu geben bzw. zu den städtischen Recyclinghöfen zu bringen.

(8) Altglas und Elektrokleingeräte sind getrennt zu den im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainern bzw. zu den städtischen Recyclinghöfen zu bringen.

(9) Alttextilien sind ebenfalls vom Restmüll zu trennen und in die im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainer zu geben bzw. zu den städtischen Recyclinghöfen zu bringen. Eine Liste der Standorte der in Abstimmung mit den AWM aufgestellten Depotcontainer karitativer Organisationen ist bei den AWM erhältlich. In die Alttextilcontainer dürfen ausschließlich Textilien (z. B. Bekleidung, Tisch- und Bettwäsche, Federbetten, Schuhe [paarweise gebündelt], Strickwaren, Woldecken sowie sonstige Textilien aller Art mit Ausnahme von Matratzen und Teppichen) in Säcken verpackt eingeworfen werden.

(10) Weitere Wertstoffe (Flachglas, Styropor, Hartkunststoffe, Metalle, Korken, Fahrradreifen, CDs, Toner-Kartuschen, Kabel sowie nicht restentleerte Dispersionsfarbeimer) sowie schadstoffhaltige Abfälle (z. B. Akkus, Batterien, Farben, Lacke, Chemikalien, Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen) sind getrennt zu den städtischen Recyclinghöfen zu bringen.

(11) Kleintierstreu muss über die Biotonne (organisch) bzw. die Restmülltonne (mineralisch) entsorgt werden.

(12) Die nicht unter Abs. 2 - 11 erfassten Abfälle sind der Restmülltonne zuzuführen.

7. § 15 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern untergebracht werden können, sowie Gartenabfallsäcke (§ 7 Abs. 4) werden bis zu einer Gesamtmenge von 5 m³ pro Haushalt einmal monatlich getrennt abgefahren.

8. § 15 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Sperrige Abfälle, die lose sind (Strauchwerk, Bodenbeläge wie Laminat und Teppich) sind handlich zu bündeln bzw. zu rollen und zu verschnüren. Bei Strauchwerk darf die Größe der einzelnen

Bündel 1,3 m x 0,5 m nicht überschreiten. Unteilbare, sperrige Abfälle dürfen nur so schwer sein, dass diese von zwei Personen verladen werden können. Gartenabfallsäcke (§ 7 Abs. 4) werden nur abgefahren, wenn sie zugebunden/verschlossen sind und ihr Gewicht 25 kg nicht überschreitet. Sperrgut, das nicht gefahrlos verladen werden oder das Transportfahrzeug beschädigen kann, wird nicht abgefahren; dies gilt grundsätzlich für

- Bauelemente (z. B. Bauschutt, Badewannen, Dämmmaterial u. ä.),
- Bäume (auch Wurzeln, Ballen),
- behandeltes Altholz (Klasse A4),
- Flachglas und Spiegel,
- Problemabfälle,
- Kartons.

9. § 15 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Elektrische Haushaltsgroßgeräte (z. B. Kühlschränke, Waschmaschinen, Spülmaschinen) werden nach schriftlicher Terminvereinbarung im Einvernehmen mit den AWM gesondert abgeholt.

10. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Stadt betreibt im Stadtteil Münster-Coerde ein Entsorgungszentrum mit folgenden Abfallentsorgungsanlagen:
1. Zentraldeponie II, Zum Heidehof 81
 2. Kompostierungsanlage für Grünabfälle, Zum Heidehof 83
 3. Behandlungsanlage für Restabfälle, Zum Heidehof 52
 4. Behandlungsanlage für Bio- und Grünabfälle, Zum Heidehof 52
- (2) Die Stadt setzt die Öffnungszeiten der Abfallentsorgungsanlagen fest und gibt sie in den örtlichen Tageszeitungen und elektronischen Medien (z. B. Homepage) bekannt.

11. § 17 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Asbesthaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach vorheriger Absprache mit den AWM getrennt am Entsorgungszentrum anzuliefern.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2017 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 16. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe im Jahr 2017

vom 16. 12. 2016

Der Rat der Stadt Münster hat den nachfolgenden Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster in seiner Sitzung am 14. 12. 2016 beschlossen.

Für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster ist, soweit es sich nicht um gebührenpflichtige Leistungen handelt, ein privatrechtliches Entgelt entsprechend den nachstehenden Sätzen zu zahlen:

I. Personalkosten je Stunde

	Handwerker Egr. 7	Fahrer Egr. 6	Hilfskräfte Egr. 4
Normalstunde:	38,42 €	37,05 €	30,33 €
1/6 Stundensatz	6,40 €	6,18 €	5,06 €

Zeitzuschläge je Stunde

Nacharbeit 21.00 – 6.00 Uhr 20 %	3,30 €	3,20 €	2,96 €
Samstags 13.00 – 21.00 Uhr 20 %	3,30 €	3,20 €	2,96 €

Sonntags 25 %	4,12 €	4,00 €	3,70 €
24. und 31. 12. ab 6.00 Uhr 35 %	5,77 €	5,59 €	5,18 €
Feiertagsarbeit ohne Freizeitaus- gleich 135 %	22,26 €	21,57 €	20,00 €

Die Zeitzuschläge entsprechen den gegenwärtig geltenden tarifvertraglichen Regelungen.

II. Sachkosten je Stunde

	je 1/6 Stunde	je Stunde
Einsatzwagen	2,00 €	12,00 €
Bereitschaftsdienst		
Lkw bis 7,5 t	1,67 €	10,00 €
Lkw über 7,5 t	4,00 €	24,00 €
Kehrmaschine	4,00 €	24,00 €
Kleinkehrmaschine	4,50 €	27,00 €
Radwegbetreuungsgerät	2,25 €	13,50 €
Pressmüllwagen	4,50 €	27,00 €

III. Allgemeines

Bei der Berechnung wird je angefangene 10 Minuten **1/6 Stundensatz** zugrunde gelegt.

Sondervereinbarungen zwischen den Abfallwirtschaftsbetrieben und dem Auftraggeber können für Leistungen getroffen werden, die in diesem Tarif nicht berücksichtigt sind.

IV. Entgeltliste für die Annahme von Abfällen

a) Altholz A I – III	90,00 €/t
b) Altholz A IV	130,00 €/t
c) Wurzelstöcke	45,00 €/t
d) Styropor	60,00 €/t
e) Flachglas	60,00 €/t
f) Reifen	2,50 €/Stück
g) Grünabfälle	45,00 €/t
h) Entgelt gemischte Abfälle zur Verwertung	190,00 €/t
i) Mineralwolle	195,00 €/t
j) Asbestabfälle	140,00 €/t

Dieser Tarif tritt ab dem 1. 1. 2017 in Kraft.
Gleichzeitig wird der derzeit gültige Tarif aufgehoben.

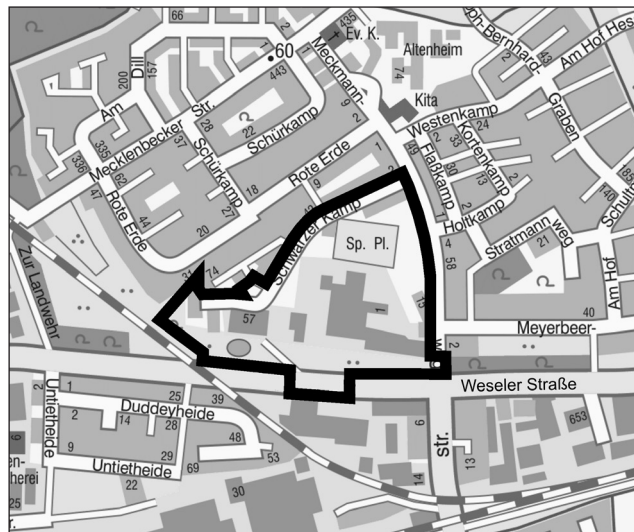
Der vorstehende Tarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 16. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 536: Mecklenbeck – Weseler Straße/Meck- mannweg/Schwarzer Kamp



Übersichtsplan Nr. 1
Bereich des Bebauungsplans Nr. 536

Der Rat der Stadt Münster hat am 14. 12. 2016 folgenden Beschluss gefasst:

Der für den Bereich zwischen Weseler Straße, Meckmannweg und Schwarzer Kamp gemäß § 2

(1) Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Münster am 29. 9. 2010 gefasste Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans u. a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen wird räumlich erweitert.

Innerhalb des Plangebietes liegen nunmehr die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 223, Teil des Flurstücks 364;

Flur 226, Flurstücke 152, 234, 235, 393, 483, 503, 507, 565, 604, 647, 648, 649, 682, 683, 710, 712 sowie Teile der Flurstücke 556, 711 und 724.

Die Abgrenzung des Bereichs des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 536 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 16. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 536: Mecklenbeck – Weseler Straße/Meckmannweg/Schwarzer Kamp

Gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebiets der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 536 nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 536 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Innerhalb des Plangebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 223, Teil des Flurstücks 364;

Flur 226, Flurstücke 152, 234, 235, 393, 483, 503, 507, 565, 604, 647, 648, 649, 682, 683, 710, 712 sowie Teile der Flurstücke 556, 711 und 724.

Gemäß § 3 (2) BauGB wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 536 liegt vom 3. 1. bis zum 3. 2. 2017 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während der Auslegungsfrist können zur Planung schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Plans und der Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Stadt Münster verfügbar:

I. Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 536: Mecklenbeck – Weseler Straße/Meckmannweg/Schwarzer Kamp

In der Begründung nebst Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Menschen, Pflanzen und Tiere/Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter und deren Wechsel-

wirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Insbesondere werden die Themen Verkehr und Immissionschutz behandelt. Weiterhin werden Aussagen zu den Themen Altlasten/Altstandorte, Denkmalschutz/Archäologie und Artenschutz getroffen. Grundlage dafür bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 536: Mecklenbeck – Weseler Straße/Meckmannweg/Schwarzer Kamp

1. Gutachten zur Durchführung von orientierenden Altlastenuntersuchungen – Wäsche-reistandort, Schwarzer Kamp 57, 48163 Münster –, „Umweltlabor ACB GmbH, Münster, 27. 10. 2015“
 - Themen: Überprüfen des Untergrundes auf Verunreinigungen, Ermittlung des Schadstoffpotenzials durch Abbrucharbeiten und Erdbewegungen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Mensch
2. Gutachten zur Entnahme und Untersuchung von Bodenproben – BV Schwarzer Kamp 21, Münster – „Umweltlabor ACB GmbH, Münster, 12. 9. 2016“
 - Themen: Feststellung möglicher Bodenverunreinigungen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Mensch
3. Baureifmachung des ehemaligen Betriebsgeländes der Beresa GmbH & Co. KG, Meckmannweg 1, 48163 Münster – Bericht zur Sanierungsuntersuchung „Umweltlabor ACB GmbH, Münster, 18. 11. 2016“
 - Themen: Durchführung einer Sanierungsuntersuchung
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Mensch
4. Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 536 „Mecklenbeck – Weseler Straße/Meckmannweg/Schwarzer Kamp“ im Stadtteil Mecklenbeck in 48163 Münster, „Wenker & Gesing Akustik und Immissionschutz GmbH, Gronau, 6. 7. 2016“

- Themen: Verkehrslärmimmissionen durch Straßen- und Schienenverkehr, Ermittlung und Beurteilung immissionsschutzrechtlicher Festsetzungen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch
5. Dokumentation der Avifauna mit Artenschutzrechtlicher Prüfung,
„Dipl.-Geogr. Michael Schwartze, Warendorf, Endfassung September 2016“
- IThemen: Artenschutz
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Pflanzen und Tiere/Biologische Vielfalt
- III. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
- Stellungnahme des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster vom 29. 1. 2016
- Themen: Immissionsschutz, Bodenschutz/Altlasten, Gewässer, Grün- und Landschaftsplanung, Baumerhaltung, Artenschutz, Klimaschutz,
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch, Wasser, Pflanzen und Tiere/Biologische Vielfalt, Landschaft
- IV. Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB, dokumentiert in der Niederschrift zur Bürgeranhörung vom 19. 6. 2012.
- Themen: Bebauungsdichte, Verkehr, soziale Infrastruktur, Emissionen/Lärmschutz, Entwässerung,
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Menschen, Boden, Wasser, Landschaft.

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Stadt Münster wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – IV.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 können die Unterlagen auch im Internet unter www.stadt-muenster.de/stadtplanung eingesehen werden.

Es wird auf den § 47 (2 a) Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur

Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 536 überlagert Teile des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 136 „Mecklenbeck – Heroldstraße/Meckmannweg/Schwarzer Kamp/Weseler Straße“. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 536 wird der Bebauungsplan Nr. 136 für die überlagerten Bereiche außer Kraft treten.

Münster, den 19. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister

i. V.

Matthias Peck

Stadtrat

Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes 2015 der Stadt Münster

Der Rat der Stadt Münster hat den Beteiligungsbericht 2015 am 14. 12. 2016 zur Kenntnis genommen.

Der Bericht über die städtischen Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts umfasst unter anderem Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der Beteiligungen, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Gesellschaftsorgane und die wirtschaftlichen Eckdaten der Jahresabschlüsse 2015.

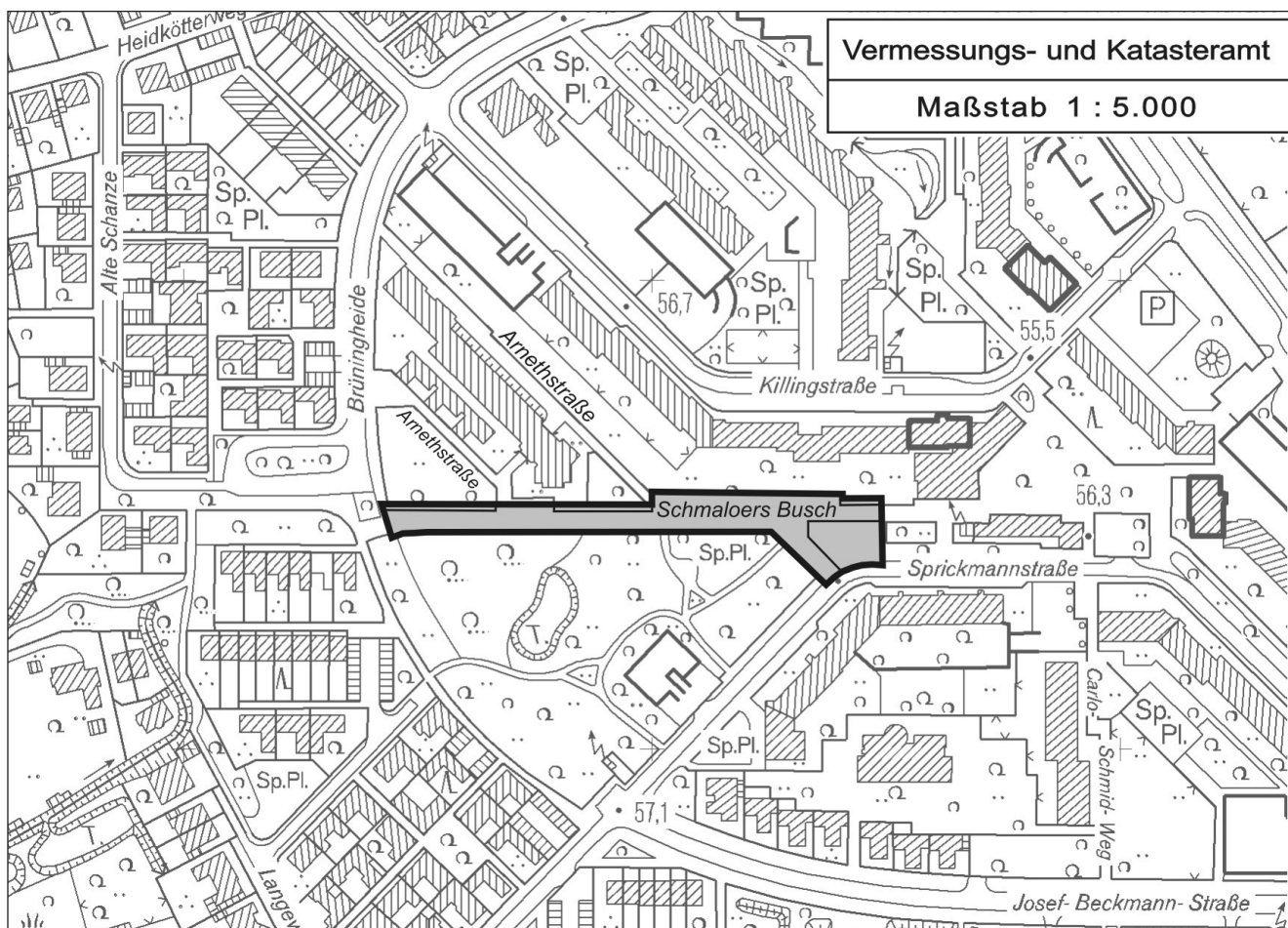
Der Beteiligungsbericht ist den Einwohnern gem. § 117 Abs. 2 Gemeindeordnung NW zur Kenntnis zu bringen. Er liegt dafür zur Einsichtnahme bei „Münster Marketing“ (ehemals Bürgerberatungsstelle) sowie in der Stadtbücherei aus. Bei „Münster Marketing“ kann der Beteiligungsbericht 2015 gegen eine Schutzgebühr von 1 € erworben werden.

Münster, den 17. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Bekanntmachung von Straßennamen



Übersichtsplan Nr. 2

Die Bezirksvertretung Münster-Nord hat in ihrer Sitzung am 6. 9. 2016 beschlossen, dass das Teilstück der Arnehtstraße von der Brüningheide bis zur Sprickmannstraße den Namen Schmaloers Busch (48159/05962) erhält.

In Klammern sind die Postleitzahl und der Straßenschlüssel im amtlichen Straßenverzeichnis angegeben.

Die Straße ist im beiliegenden Übersichtsplan Nr. 2 dargestellt.

Gegen die Straßenbenennung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und

den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 14. November 2016

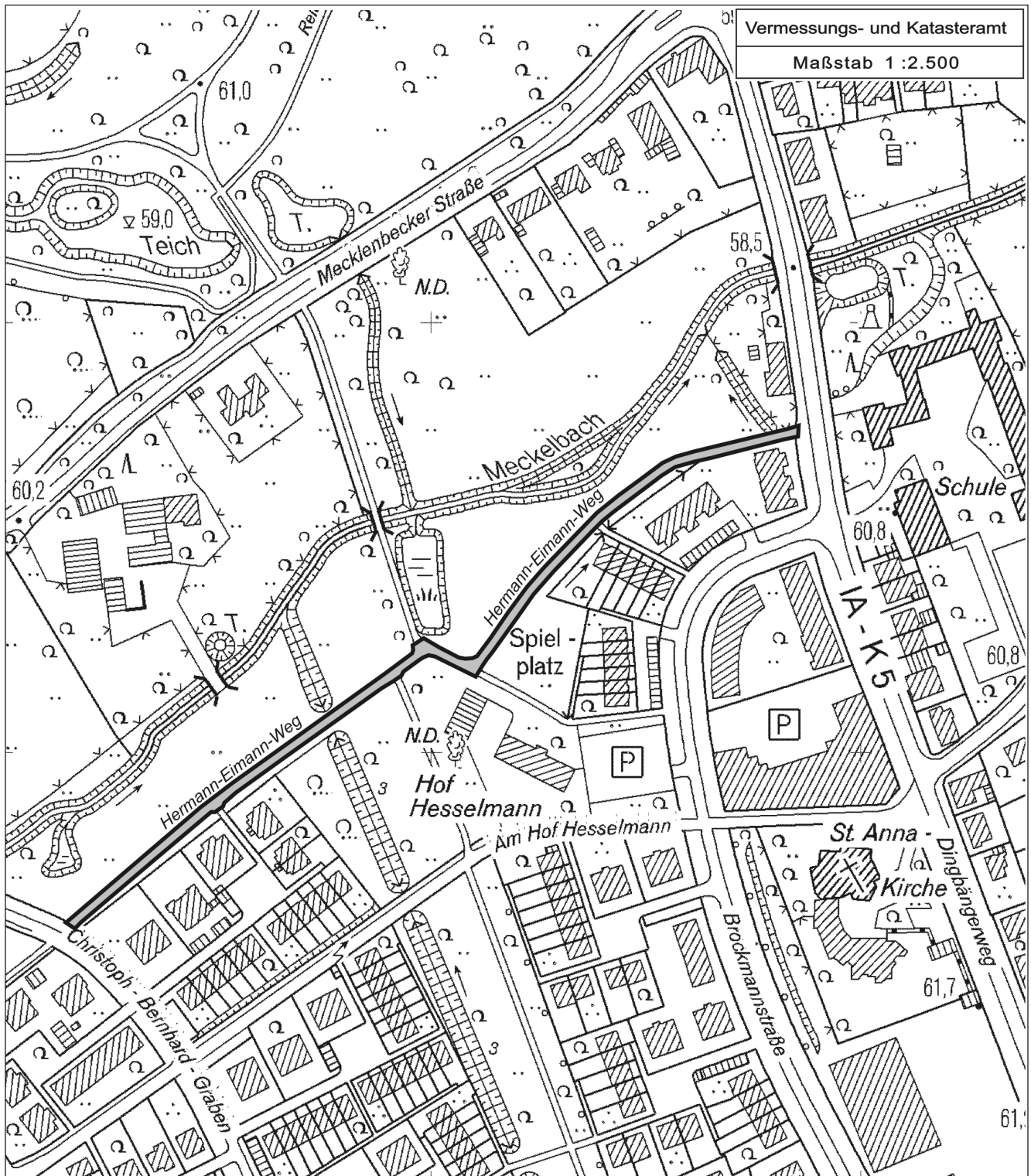
Der Oberbürgermeister

i. V.

Matthias Peck

Stadtrat

Bekanntmachung von Straßennamen



Übersichtsplan Nr. 3

Die Bezirksvertretung Münster-West hat in ihrer Sitzung am 1. 9. 2016 beschlossen, dass der Rad- und Fußweg vom Dingbängerweg zur Straße Christoph-Bernhard-Graben den Namen Hermann-Eimann-Weg (48163/02951) erhält.

In Klammern sind die Postleitzahl und der Straßenschlüssel des amtlichen Straßenverzeichnisses angegeben.

Der Weg ist im beiliegenden Übersichtsplan Nr. 3 dargestellt.

Gegen die Straßenbenennung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Nieder-

schrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 14. November 2016

Der Oberbürgermeister
i. V.

Matthias Peck
Stadtrat

Genehmigung und Wirksamkeit der 65. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans der Stadt Münster zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 65. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 28. 9. 2016 beschlossene 65. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster (Windenergie).

Münster, den 15. Dezember 2016

Bezirksregierung Münster

Az.: 35.02.01.500-001/2016.0002.2/16

L.S.

I. A.

Martin Stolz

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 65. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans wirksam.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden

- der Plan zur 65. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans,
- die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und

- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich der 65. Änderung des Flächennutzungsplans bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet, wobei inhaltliche Darstellungen nur den Außenbereich gemäß § 35 BauGB betreffen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

2. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 16. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 302821400

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 3. Dezember 2016

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 353959950

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 15. Dezember 2016

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebote Sparkassenbuch

Nr. 306339912

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 8. Dezember 2016

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebote Sparkassenbuch

Nr. 434878542

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 8. Dezember 2016

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebote Sparkassenbuch

Nr. 453214363

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 8. Dezember 2016

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebote Sparkassenbuch

Nr. 345311161

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 15. Dezember 2016

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Absender:

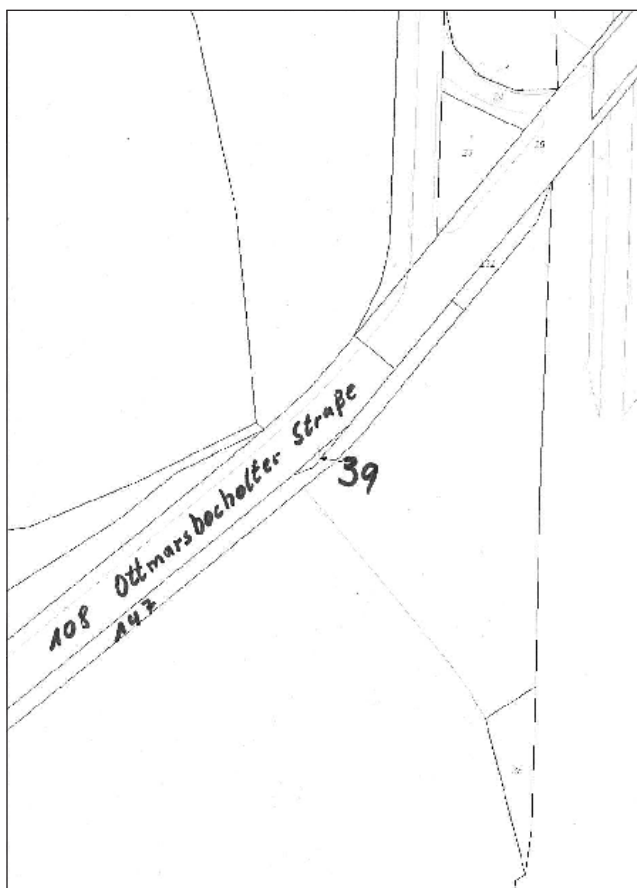
STADT MÜNSTER

Presseamt

48127 Münster

Übersichtsplan Nr. 4

**Amtsgericht Münster
Antrag auf Anlage eines Grundbuches**



Übersichtsplan Nr. 4

Stadt Münster – Amt für Immobilienmanagement
– aus Münster hat am 5. 10. 2016 beantragt, für
das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung
Amelsbüren liegende Grundstück Gemarkung
Amelsbüren Flur 22 Flurstück 39 (28 qm) das
Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als
Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht
Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist
von einem Monat – vom Tage der Veröffentli-
chung an gerechnet – beim Amtsgericht Müns-
ter, Gerichtsstraße 2, 48149 Münster, angemel-
det und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls
kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berück-
sichtigt werden.

Münster, den 16. Dezember 2016

Geschäfts-Nr.: AM-1022-7

Amtsgericht Münster

Röser

Rechtspflegerin

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Münster

– Presseamt –
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Heike Lucht
Tel. 02 51/4 92-13 02, Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail: lucht@stadt-muenster.de

Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €
Abonnementsbestellungen:

Stadt Münster – Presseamt –
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.

Einzelnummern sind in der Münster-Information im
Stadthaus 1 erhältlich.

Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter
www.muenster.de/stadt/amtsblatt

Druck: Stadt Münster, Personal- und Organisationsamt,
Fachstelle Expedition und Druck,
Scheibenstraße 109, 48143 Münster, Tel. 02 51/4 92-10 37